Skizze
zu einem
Grundsteuer-Kataster
für
Baiern
in
Hinsicht des Landmannes
verfaßt
in III. Theile
von
R. U. M.

Erster Theil.

1801.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Skizze
zu einem
Grundsteuer-Kataster
für
Baiern
in
Hinsicht des Landmannes
verfaßt
in III. Theile
von
R. U. M.

Erster Theil.

1801.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

No. 1867.

Skizze zu einem Grundsteuer-Kataster für Baiern ꝛc. 3 Theile.

Imprimatur.

München den 10ten Febr. 1801.

Churfürstl. Büchercensur-Specialkommission
Westenrieder Direktor.

Von Bube.

Registr 213.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorerinnerung.

Vor nicht gar langer Zeit hörte ich einer Unterredung, und zwar wegen einer vorzunehmenden **Steuerrektifikation vom ganzen Lande** mit Aufmerksamkeit zu. Ich vernahm unter manchen Berathschlagungen über diesen, mir äußerst wichtigen Gegenstand, daß man hauptsächlich darauf arbeite, einen **Grundkataster** zur Richtschnur dieser Rektifikation aufzustellen. — Sogleich weihte ich diesem wichtigen Gegenstand reifere Ueberlegung. Es freute mich in der Seele, daß man endlich das Chaos von meinem lieben Vaterlande in ein wirkliches

Elisium, sowohl rücksichtlich des Landes, des Staatsbürgers, und selbst für das dauerhafte Wohl des Fürsten umzuschaffen gedenke. — Wie der Wohlklang einer sanfttönenden Harmonie den frohen, muntern Jüngling zur Freude, und zum allgemeinen Jubel umstimmt; auch ihn ungehindert öfters zu hüpfenden Reihen hinreißt; — so voll von innigem Gefühl entschloß ich mich auch, zu dieser edeln Unternehmung mein Weniges beizutragen. Ich untersuchte mit wahren patriotischen Gesinnungen jede Absicht, die in Hinsicht dieses Gegenstandes einst wichtig werden könnte. Ich schloß jedes Resultat meiner Gedanken unpartheiisch, und aufrichtig. — Es thürmten sich Gegenstände auf Gegenstände, die auf blossen Hinblick der Sache entweders diese Absicht der Unternehmung verdächtig machen, oder aber durch die dabei entgegensträubende Hindernisse, welche auch bei den besten Neuerungen stets sich sammeln, die Handlung selbst zum Rückzuge zwingen könnten.

Lange stand ich daher an, ob ich diese Arbeit ungescheut dem Rezensentenblick des geübten Staatisten, und überhaupts dem Publikum darlegen solle; indem Wahrheiten sich hierinn befinden, die manchen Staatsbürger, und manchen Hohen, der das morsche, alte Ruder des Staats mit dem, jede gute Sache hindernden Motto: „es war immer, und von jeher so„ — in der Hand hat, beleidigen, und aufreizen können. Doch! dachte ich mir, es giebt ja auf jeder Flur zweierlei Bienen, — die Haus- und die Waldbienen. Jene arbeiten für sich, für alle, und bringen Nuzen; — diese aber arbeiten blos für sich, sind zu nichts nüze, — stechen nur. — So wird auch bei diesen gegenwärtigen Abhandlungen der biedere Baier, der wahre Staatsbürger aus reiner Quelle meine Gedanken betrachten. Er wird alle offene Wahrheiten gerne hören, da sie nur die gute Sache, und das feste, aushaltenste Glück jedes Unterthans befördern. — So also schritt ich, aufgemuntert durch den beruhigenden Gedanken, daß es treue Verthei-

diger

diger der Rechte des Landes und des Unterthans gebe; — daß der Fürst, als Vater des Landes, den Schmuck seines Diadems in dem fröhlichen, ungetrübten Blicke seiner Unterthanen haben, und auf das Glück dieser, sein eignes bauen will, — fest meinem Vorsaze zu, — entwarf gegenwärtige Skizze, und bin vollkommen zufrieden, wenn sie als solche der Beurtheilung gewürdiget wird.

Bemerkung

über

die Absicht, und dem Sinn des Grundkatasters.

Schon das Wort — **Grundkataster** — scheint mir die Absicht des Gegenstandes zu verrathen. Man könnte zwar anfangs glauben, daß das Wort — **Grund-Kataster** — **doppelsinnig**, oder doch wenigst das Vorwort — **Grund** — **überflüssig** dazu hingesezt wäre, da Catastrum an sich selbst schon, ein Verzeichniß eines jeden Grundes, den der Unterthan besizet, und jeder Abgabe, die für einen solchen Grund bestimmt ist, benennen will. — Allein mir scheint — **Grundkataster** so viel sagen zu wollen, als: eine, nach gemachter Untersuchung und Ueberzeugung aller den Grundswerth erhöhernden oder vermindernden Gegenstände, für jeden Grund, und jede Nuzung *adæquatisirte* **Besitzungs- und Steurregulirung** herzustellen. — Und dieses glaube ich auch wird die einzige Absicht seyn.

Ohne

Ohne diesem angenommenen Saze nun in etwas zu schaden; so folgerte ich, daß mit dieser Absicht noch tausend andere, auf denen sogar die Haltbarkeit des Katasters, und des Staats gute Regierung beruhet, hiebei verbunden, und in besondern Betracht genommen werden können. Man kann bei einer Verrichtung gar leicht, ohne viele Mühe und Geschäftsaufenthalt, mehrere Nebenverrichtungen, die seiner Zeit wesentliche Dienste leisten, zugleich besorgen. — So wie ein Both, wenn er, Bestellung zu machen, an ein bestimmtes Ort verschickt wird, gar leicht, und ohne seinem vorgesezten Ziele zu schaden, von diesem oder jenem, ihm auf dem Weeg aufstossenden Menschen oder Dorfe Nebenaufträge annehmen kann. — Eben daher glaubte ich auch, daß man bei diesem Geschäft nicht nur, um das Vergangene zu erfahren, stehen bleiben müsse, sondern auch hauptsächlich für das Künftige zu sorgen habe; damit man bei dieser oder jener Ereigniß nicht noch einmal so viel Köstén habe, und, so viel als möglich, die Materialien zum künftigen Gebäu gleich izt zusammentrage.

Berichtigung
über
die Art, einen guten Grundkataster herzustellen.

Wenn man einen guten Kataster für das Vergangene und für das Gegenwärtige herstellen will; so glaube ich hiemit alles gethan zu haben; wenn man

nämlich weiß, wie viel □ Schuh von Gründen jeder Gattung, und in welcher Güte der Unterthan diese besize, dann wie viel er verhältnißmäßig gegen den vorigen zu geringen oder überspannten Abgaben in der Folge zu zahlen habe.

Allein! einen Grundkataster für die Zukunft herzurichten, ist; wenn ich alle Gründe des Unterthans nach der Quantität, und Qualität * untersuche. Ich sage dann: so viel Grund gehört nach Verhältniß dem ganzen, so viel dem halben, und so viel dem viertel Bauer ꝛc. ** — Ich kann ihm bestimmen, wie viel Vieh er halten und wie viel Dienstbothen er haben kann. Weiters kann ich ihm die Zahl und die Gattung

* Diese ist zweierlei zu verstehen, — einmal heißt es so viel; — wie die Gegend beschaffen ist, so muß auch der Hof groß oder kleiner werden. Z. B., im Unterlande nüzen große, im Oberland aber kleine Höfe; weil sich in jener guten Gegend große Hofsgründe selbst helfen, — an dieser sandigten und schlechten Gegend aber mehr Mühe erfodert wird. Bei diesen können kleinere Bauern ihre Sache besser übersehen, bei jenen aber übersieht es der große Bauer wegen der Frugal-Lokalität leichter. Wenn ich nun weiß, wie verhältnißmäßig zu diesem der ganze Bauer seyn müsse, dann kann ich bestimmen, wie viel gute Güter der in einer bösen Gegend zu seiner Prästations- und Standsbefriedigung brauche, und wie viel ich ihm an noch zu kultivirenden Gründen, daß er sie übersehe, geben könne.

** Wenn ich einmal weiß, was ein ganzer Bauer hat, ist es leicht zu reduciren. — Doch siehe den 5ten Theil.

tung seines allenfalsigen Anbaus oder Zügels, und wie viel er, dann auf welche Art im Verhältniß alles dessen er zahlen soll, anszeigen. — Hierauf suche ich dann alle Fehler auf, die in der Gegend, wo ein Kataster errichtet werden sollte, vorhin zugegen waren. — Diese Fehler sind stets aus zweierlei Ursachen, nämlich aus **Habsucht**, und aus **Trägheit** entsprungen. Man muß daher auch diesen einen Damm sezen, wenn anders der Grundkataster sich halten solle. Ich suche noch nebst allen diesen, wo nicht Ueberzeugung, doch wenigst die möglichsten Spuren von Gegenständen auf, die heut oder morgen aufgefunden werden könnten. *

Es muß daher die Rektifikation so eingerichtet werden, daß sie nicht nur allein für einzelne Gegenstände allein, sondern auch in der Zukunft für jedes Sistem ganz passend ist; indem sich unendlich viele Fälle ergeben werden, die die Ordnung des Katasters in der Folge wieder verderben **, und endlich die Bemüßigung hervorbringen, entweder eine neue Ausmessung, oder aber eine Schäzung mit kostspieligen Auslagen zu wiederholen.

Die-

* Wir haben schon viele gefunden; z. B. Steinkohlen. Wir würden vielleicht noch mehr finden, und dazu ist nun Gelegenheit da.

** In fünfzig, vielleicht wenigern Jahren, wird wieder (um mich des wahren Ausdruks zu bedienen) getäuschelt und gemäuschelt; der Unterthan aber als eine Kaz im Sak verkauft werden, wenn nicht eine Arrondirung vor sich gehet.

Dieses alles muß nun im Voraus ganz entkräftet werden, indem diese Fälle, da die meisten davon sowohl dem Landmann als der Kultur am ärgsten schädlich sind, nie einen guten Grundkataster zu Stande bringen lassen. — Es müssen daher für diese so böse Hindernisse schon im Voraus die nöthigen pragmatischen Geseze gebildet werden, damit durch diese sowohl dem bisherigen Unfuge gesteuert, als auch für die Zukunft durch die dabei verbesserte Staatsverwaltung das Land, und dessen Kultur, so wie alles im Ganzen glücklich gemacht werden könne. — Ich werde daher der Deutlichkeit wegen im Folgenden sowohl die Hindernisse, als die dafür nöthigen Geseze erklären.

Hindernisse und dafür nöthige Geseze.

Leibrecht, Freistift. *

So lang der Bauer nicht überzeugt ist, daß der Grund, den er bauet, sein Eigenthum seye; — daß er ihn für sich und seine Kinder und Kindskinder bebaue, und verbessere; sondern immer in Gefahr steht, nach

seinem

* Man sehe Smiths Nationalreichthum 2. Buch 3. Band 4. Kap. Seite 229. Eben dieses 2. Kap. Seite 191.: (Alle Citationen sind von Smiths Nationalreichthum aus der 4ten Ausgab (Frankfurt und Leipzig 1796) genommen) man sehe auch Montesquieu 18. Buch 3 Kap. Seite 476.

seinem Tode diesen Grund, den er verbessert hat, der Laune oder Härte des Stifts- oder Lehensherrn aufgeopfert, und für ein Eigenthum eines Andern vergeben zu wissen: Eben so lang wird auch der Bauer einen solchen Grund nie verbessern, sondern blos, wenn er ihm auch wenig trägt, abschwenden, den wenigen Nuzen ganz herausziehen, und so den Grund vollkommen zernichten; so wie er auch jede Baulichkeit aus obiger Ursache verwahrlosen wird. — — Wie gut wäre also hier nicht, wenn durch ein Gesez festgesezt würde, **daß jeder seinen Hof, entweders eigenthümlich, oder bodenzinsig * einlösen sollte?** — Ganz sicher würde nur dieses, das einzige und beste Mittel hiezu seyn! —

Die zu viel, — unübersehbare, — oder zu kleine Bauerngüter. **

Nichts ist dem Staate schädlicher, als wenn ein Unterthan zu viele Gründe besizet, die er nicht einmal begaillen, viel weniger bearbeiten kann. Die Kultur ist hier allzeit gedrücket. — Es wird Mangel an Ledigen, an Dienstbothen, und an Familien, folgsam selbst an der Population entstehen. Ich halte mich daher ganz

* Und dieses ist die Auseinandersezung des Eigenthums des Grundherrns, des Grundholden, und der geseζlichen Bestimmung zu verhältnißmäßigen Landesabgaben, wovon ich noch reden werde.

** Man sehe Smiths der 4ten Ausgabe 2ter Band 3tes Buch 2. Kap. Seite 182. und 188.

ganz fest überzeugt, daß bei den meisten deswegen die Brache eingeführt, und die Stallfütterung unterlassen worden sey, weil sie theils nicht genug und nur so viel Dünger, als $\frac{2}{3}$tel ihrer Gründe erfoderten, erschwingen; theils aber sich nicht genug Ehehalten anschaffen konnten; — überdieß auch viel minder im Stande waren, Kräuterfutter so viel herbeizubringen, als die Menge ihres Viehes erfoderte. Sie waren daher gezwungen Brachfelder zu halten, um ihr Vieh dahin, und auf die Gemeindweiden zu schicken.

So schädlich sind nun aber gar zu kleinen Höfe, besonders wenn sie an gefährliche Oerter begründet sind. Der nun einen solchen Hof besizet, wird schon durch ein mittelmäßiges Unglück in Armuth, wovon er sich schwer oder gar nicht mehr erhollen kann, gesetzt. — Er ißt immer das selbst wieder auf, was er anbaute, und was er über Abzug der Abgaben vorräthig hat; wodurch er wirklich kein Glied des Nahrstandes, sondern ein Zehrstandsglied zu seyn bemüssiget ist. *

Hier soll nun ein Gesez erscheinen, **wie stark an Tagwerken jede Gattung eines Bauernhofs gemäß den Landesgegenden seyn solle, und daß kein kleiners Gut als höchstens ein Sechszehntl-Hof entstehe.** **

Brach-

* Wenn ein Städter einen Zehrstand bildet, ist es nicht so schädlich als bei dem, der anders wirkt, als ihm sein Daseyn heißt.

** Vid. 3. Theil vom Hof lit. b. dieses wird sich aber aus dem reinen Gewinn zeigen.

Brachhaltung.

Alle die, welche sich der Brachhaltung nicht mehr bedienen, werden bezeugen, wie vermehrt ihre Erndten dadurch geworden sind; und jene, die diese noch haben, müssen entgegen die Entbehrung dieser vermehrten Erndte bekennen. — Viele glauben zwar, daß die Aecker schlechter würden wenn sie nicht Brache liegen würden. Allein! wenn die Aecker gut begaillet werden; (welches um so eher geschehen kann, da durch die Brachaufhebung nicht wenig Futterkräuter gebauet, mithin auch weit mehr Vieh gehalten werden können, welches dann natürlich mehr Dünger zubereitet) so werden diese ja nicht schlecht dadurch, sondern nur desto lockrer, fetter, und besser. Der Einwurf, daß die Erndte von dem Acker, der alle Jahre angebauet wird, nicht so reichhaltig werde, wie bei dem in der Brache gelegenen; — soll mir sogar, troz allen weitern Gegengründen! gelten. Zum sichern Beweiß aber, daß nebst diesen Einwurf doch noch weit mehr Nuzen mit der Brachaufhebung entstehe, will ich nur diese folgende beispielartige Berechnung ansezen. — Man nehme an, ich hätte 3 Aecker. Jeder dieser Aecker kömmt über das andere Jahr in die Brache; folglich habe ich von diesen Aeckern in diesen 3 Jahren in allem sechsmalige Erndte. Wenn nun jeder dieser Aecker ein Körnl mit 12 Körnl oder 1 Saamschaffel mit 12 Saamschaffel verfruchtet; so erhalte ich eine Erndtesumme nach drei Jahren, von 72 Schaffel. — Allein! baue ich alle Jahre auf diesen Aeckern an, so habe ich in 3 Jahren neunmahlize Erndte, und erhalte

also

also nach diesen drei Jahren 188 Schaffel. Nun aber seze ich den Fall, daß (der bisherigen Meinung nach) wegen der Entkräftung das Saamkörnl oder kleiner werde oder sich nur zehnmal verfruchte; so trift doch noch immer nach drei Jahren 90 Schaffel; folgsam im ersten Falle um 36, und im lezten Falle um 18 Schaffel mehrer Gewinn. — Bei diesem Gewinn bekömmt der Landmann auch einen bessern Viehefond, und mithin auch mehr und bessern Dünger. Seine Felder werden daher nach Nothdurft und nach Verhältniß begaillet werden können, und so wird er, statt daß er Brachfelder, (übersäet von dem, die besten Säfte verzehrenden Unkraut) sich sammelt, gute, brauchbare Felder * bekommen; und so wird der Bauer sich selbst durch Erfahrung überzeugen, welchen Vortheil er wegen alter Gewohnheit bisher versäumte.

Zu diesem Behufe könnte also auch hier ein Gesez geltend gemacht werden, **welches alle schädliche Brache aufhebt, oder diese Aufhebung erleichtert.**

Zubaugüter, walzende Gründe.

Die erste Gattung solcher Gründe ist nicht nur der Kultur, sondern sogar der Staatskasse, und dem Unter-

---

* Der meiste Grund der Brachaufhebungsfurcht war immer der geizige Zehend- und Giltenzwang, der sogleich erfolgte. Vid. Smiths 4. B. — 5. Buch 2 Kap. erste Abtheil. Seite 258, und Offellus rusticus von Seite 123 bis Ende; dann die Piece die Unrechtmäßigkeit des kleinen Zehends in Baiern de anno 1784.

terthan selbst schädlich. Denn dadurch hat er die erste Quelle zu der so schädlichen Vermehrung seiner Gründe, welche er dann, wie ich schon bei der Abhandlung von den zu grossen Hofsgütern sagte, nicht mehr gehörig übersehen kann. — Die hierauf haftende Abgaben aber wurden selten ganz, oder doch gering genug verreichet, besonders aber war öfter dem die ganze Bürde aufgelegt, dessen Zubaugut ein Theil des ehemaligen ganzen Hofs gewesen ist.

Die walzende Güter sind eben so bösartige, da mancher Liederliche, oder Faule durch Schuldenmachen auf solche oft gute Gründe, oder deren Verkaufung seine Aufführung unterstüzet, das Saalbuch aber durch ewiges Umschreiben verwirrt wird.

Auch hier ist also ein Gesez höchstnöthig, **damit alle Zubaugüter aufhören, * und künftig keine walzende, sondern blos die, die zum Hoffuß fassionirt werden, gelten.**

Gemeindsgründe und Nuzungen.

Diese scheinen wahrhaft nur in der Absicht aufgesucht worden zu seyn, um in einer Gemeinde alle jene verderbliche Arten für die Ruhe dieser, als Stolz, De=

* Ein Städter selbst soll daher nie mehrere Besizungen an Hofsgründen haben, als er zu seinem Gewerbe bedarf; denn sonst ist er diesem immer gleich.

Demuth, Flehen, Lärmen, Prozeßkrämereien, ewige Feindschaften, Advokaten, und Prokuratorssaugereien, dann Gerichtssporteln rc. desto besser empor zu bringen, und ungestört an dem Wohl des Landmanns nagen zu können. *

Wie nothwendig, wie passend wäre nicht hier ein Gesez, **welches durch Abschaffung alles dessen, und durch eine proportionirliche Eintheilung in die Höfe allen dem Unfug und die bekannten Folgen davon zernichten wird!** —

Die Gebäude der Höfe selbst.

Mancher Bauer hat unnöthiges, ** und mancher zu Unterbringung seiner Produkten nicht hinreichendes Ge=

---

* Karl Theodor schenkte im 90er Jahre der Gemeinde Bogenhausen die Isarau zur selbstigen Vertheilung unter sich. Was geschah? — Die großen Bauern wählten sich die besten und nächsten Gründe, dem Kleinsten aber kam der entlegenste, alle Jahre zuverlässig von der Isar verschwemmte, und mit Kies bedeckte Plaz zu. — Es entstand ein Prozeß, und dieser kostete nicht wenig. Wem gieng nun die Gnade zu? — Dem Advokaten! — Dem Gerichte! — Aus diesen Ursachen rathe ich nie, auch die kleinste Vertheilung der freundschaftlichen Uebereinkunft, oder Unterredung einer Gemeinde anzuvertrauen. — Vid. Westenrieders Beiträge zur Landwirthschaft. Seite 215. Vid. Fried. Carl Gaward Betrachtungen über das gerechte Verhältniß bei Zertheilung der Gemeinheitsgüter.

** Dieses sahen einige Beamten, Schreiber, und Schergen gerne. Man war oft so christlich, die Einquartirung

Gebäude, öfters aber einer eine gefährliche Wohnung. — Dieses alles soll man daher nie dulden, sondern die Sache so einleiten, daß ein jeder nach Verhältniß seiner Gründe, folgsam seiner nöthigen Leute, Viehe, und Fahrnissen, eine ordentliche, geräumige, doch nicht übertriebene, und einer beständigen kostspieligen Reparation ausgesezte Wohnung erhalte. — Dieses kann zwar izt nicht bei allen, doch bei denen, deren Wohnung zusammfällt, oder abbrennt, durch ein Gesez verfügt werden.

Die Zusammbauung der Dorfhäuser.

Nichts ist häßlicher und wirklich auffallender, als wenn man durch ein Dorf statt gehen, im Koth und Schlamme waden muß: wenn man sieht, wie Vieh und Wagen, durch Einsinken in solchem Schlamme sich verhauen, zerbrechen, und oft manches gutes Pferd ruinirt wird. Noch schauerlicher aber ist der Gedanke wegen den Häusern, welche meistens Strohdächer haben, und so nahe aneinander gebauet sind. — Wie gewiß wäre nicht bei solchen Dörfern die ganze Einäscherung des-

---

gleich nach den Quadratschuhen der Stube zu berechnen und zu bestimmen. Hatte nun der Sechszehntler eine größere Stube, als der Ganze; so erhielt er auch mehr Soldaten im Quartier. — Das that zwar alles nichts zur Sache. — In Hinsicht der Entschädigung oder Darauszahlung des andern an den einen, wurde oft gar nicht gedacht. — Und wurde zu Zeit was bezahlt, so fiel es in unrechten Säckel.

desselben zu befürchten, wenn durch Unglück Feuer entstehen würde! —

Man füge daher dem Geseze wegen den Gebäuden der Höfe noch dieses bei, daß **keiner ein solches Haus mehr auf den vorigen, sondern auf den neu anzuweisenden Plaze bauen solle.**

Vom Haus zuweit entlegene Gründe.

Wenn man betrachtet, wie weit oft mancher Bauer auf einen seiner Aecker habe; wie er hiedurch nicht nur sein Vieh abmatten, Schiff und Geschier abnützen; sondern auch Zeit und Leute mißbrauchen müsse; — wenn man nachdenkt, wie hiedurch die Urbarbücher undeutlich, und in selben alle Gattungen Schleich= und Usurpationswege, dann Lücken gemacht; der höhere Jurisdictionsherr so manchmal, und auch nicht minder mancher Unterthan betheiligt werde: wenn man weiters die Gefahr betrachtet, welcher die oft so gut gediehene Erndefrucht bei einfallender schlechter oder schädlicher Witterung wegen der zu weiten, und entfernten Entlegenheit ausgesezet ist: so muß man staunen, und dabei denken wie es möglich seyn konnte, daß diese so weit entlegene Gründe so lange existirten, und das nebstdem noch bis hieher der Ankauf, oder Verkauf dieser gestattet wurde, da doch nichts ärgers als dieses die Kultur hindert, und nebst andern Folgen das Mein und Dein des Unterthans so sehr betheiligt! —

Man steuere daher diesem Uebel, und arrondire * soviel als möglich die Gründe der Unterthanen, doch mit Voraussezung der nöthigen Gegenständen, die ich bisher abgehandelt habe, — näher aneinander.

Die unzähligen Vicinal- und durch ihre Krümmungen zu Gunsten der Posten kostspielige Comercial-Strassen, dann Fußwege durch Aecker und Wiesen.

Diese nehmen nicht wenigen Theil von der Kultursbenüzung weg. Es soll daher bei der Bemessung vorzüglicher Bedacht genommen werden, damit man die überflüssigen Vicinalwege beseitige, jeder Fußweg **, der zur Kommunikation nöthig ist, ohne Schaden zwischen dem leeren Raume bei einer beschehenden Arrondirung, und nicht durch die Felder und Wiesen selbst geleitet; — die so entsezliche Krümmungen der Kommerzstrassen aber, so viel als thunlich ist, gerade hin nach den bestimmten Orte zum Nuzen der Staatskasse ausgestecket werde.

Die

* Hiedurch könnte auch die Vermarkung und Verfriedung vor sich gehen.

** Dieses hatte sogar mancher auf seinen Grund als onus perpetuum zum beobachten.

Die willkührliche Geldaufnahmsbefugniß.

Dieses ist eine der schädlichsten Gewährungen, weil jeder ohne Wissen des Amts * sich der Gand, die Gläubiger aber dem Verlurst aussezen kann.

Hier wäre nichts bessers als daß man festseze, **wie viel er auf sein ganzes Vermögen, (ausserdem er nie etwas entlehnen darf, und da nur zur Hälfte) und daß er eine Aufnehmung ohne obrigkeitl. Konsens nicht mehr machen dürfe, dann daß jeder, wer mit Hindansezung dieser Anordnung etwas herleihet, niemals gehört werde.**

Der Frohndienst. **

Dieses schädliche Ungeheuer, das nur Menschenhaß ohne Reue noch schäzet, zernichtet alle Kräfte des Unterthans, und verschlingt ihm alle Zeit, sein Gut besorgen zu können. Man möge auch sagen, daß solche Frohnen auch wieder zur Kultur des Frohnherrns dienen; so ist es doch immer ungerecht, daß der arme Unterthan, dem jede Zeit zur Zahlung (wobei gewiß nichts vergessen wird) ausgerechnet, und festgesezt ist, seinen Plaz unkultivirt, oder seine Ernde dem Gewitter und sichtlichen Verderben ausgesezt liegen lassen muß; dem aber,

---

* Oder durch Verführung des Schergens, Jägers, et operum bonorum.

** Siehe Smiths Nationalreichthum. 5. Buch 2. Kap. S. 200.

aber, der selten mehr als Zehrstand ist, und der im Verhältniß gar so wenig giebt, zudem noch dieses mit Bitten und Zwingen erpressen läßt, er frohnen, und seine Sache sichern soll. —

Man schüze daher den Unterthan vor diesem Ungeheuer durch ein Gesez, daß dieser seinem Grundherrn hiefür eine — moderirte — Abgabe leisten soll, damit mit einmal diese unwürdige Frohnverrichtungen aufhören! —

Zehend und Gilten. *

Auch diese sind in Uebel ausgeartet, und der Kultur ausserordentlich schädlich. Denn sobald ein guter Bauer eine Kultursverbesserung in einem oder andern Stücke vornimmt, unbebaute Gründe kultivirt, oder brachliegende, besäet; so läuft der Pfarrer und Gutsherr, wenn die Ernde kömmt, (wie die Kinder, wenn sie den Vater Aepfel zählen sehen) hin, um einen Theil seiner Haabe, des Gewinnstes seines besondern Aufwandes und Fleißes abzuzwacken; statt daß ein solcher Mann nach Art dieser Kultursnüzung auf gewisse, oder mehrere Jahre von allen diesen Abgaben frei seyn solle.

Was

* Vid. Montesquieu 13. Buch 12. Kap. S. 375 et Tacitum de morib. german., dann Smiths 4. Band 5. Buch 2. Kap. 2. Abth. 1. Hauptst. Seite 244.

Was nun die Gilten anbetrift, sind manche so überspannt, daß sie sogar oft im Verhältniß das Quantum der Ernde übersteigen. Mit 15, 20, 30, und 40 Schafl macht man sich kein Bedenken, es mag der Grund gut oder nicht gut seyn, diese zu nehmen. Trift dem Bauern ein Unglück (welches ihn nur dann zum Betteln berechtigt, wenn der Schaden von dem giltbaren Grunde herrührt) so glaubt man recht großmüthig gewesen zu seyn, ihm vielleicht ein halbes, oder höchstens 2 Schafl nachgelassen zu haben; wenn gleich die ganze Ernde nur 16, 22, 34, und 45 Schafl getragen. Ja oft ist in dem Verleihungsbrief sogar die christliche Klausula salvatoria enthalten, daß die bestimmten Gilten der Bauer sogar, auch wenn der Acker mit Hagel oder Schauer beschädigt wird, ohne einen Nachlaß zu fordern, verreichen muß. *

Ein Gesez also! wodurch alle diejenige, welche halb oder unkultivirte Gründe zu guten herstellen, nach Maaß ihrer Mühe und ihres Fleißes gewisse Freyjahr erhalten; hingegen die überspannten Gilten auf die unverhältnißmäßige Einnahme adaequatisirt werden sollen.

Die

* Siehe den Ofellus rustic. Seit. 97 et seq. dann Montesquieu 26. Buch 20. Kap. Seite 831.

Die zu grossen Laudemien und Taxen. *

Diese sind sowohl dem Unterthan, als auch in der Folge der Kultur ausserordentlich schädlich; indem oft manchen Gutseintretter gleich im Anfange diese so gewaltige Abgabe, da er ohnehin oft viel hinauszubezahlen hat, so sehr schwächet, daß er blos sich kümmerlich erhalten, in der Kultur aber gar nichts vornehmen kann. Für diese Summe hätte er sich vielleicht gleich im Anfange etwas Nothwendiges zum Hof von Vieh oder sonst was kaufen können, und so würde er in seinem Kultur= und Vermögensstand sich besser geschwungen haben. Allein dafür stuzten ihn die Taxen und Sporteln der Beamten, Prokuratoren, und Schreiber gleich im Anfange die Flügel, und der Bauer fühlte seine Unkraft, und — blieb liegen.

Weg daher mit allen diesen der Kultur schädlichen, und an sich selbst überspannten Taxen! — Man beuge diesem weitern Uebel durch ein Gesez vor, daß derley Laudemien aufhören, und nach Hinsicht des schon bereits Gesagten diese in eine 150 oder 100 jährigen Durchschnittssumme, und da noch leidentlich und verhältnißmässig nach den übrigen Einnahmen und Abgaben gesezt werden sollen. Es sollen aber auch keine solche Gutsübernahmen gestattet werden,

* Vid. Smiths Zusaz des 2. Hauptstücks 4. Bands Seite 307.

den, wenn nicht der Uebernehmer im Stande ist, — wenigstens die Hälfte der, über Abführung der Laudemien, noch auf den Gut haftenden Schulden auf der Stelle zu entrichten. Ueberhaupts aber müssen dann die Taxen so regulirt werden, daß man selbe spezifisch drucken, und jeder Gemeinde ein Exemplar davon zusenden könne.

Die Vermummung der Rechte der Unterthanen.

So wie es in der Welt immerhin zugieng, daß mancher Stand dem andern seine Gerechtsame verheimlichte, ihm etwas vormahlte, wodurch er von jedem Gedanken seiner Selbstständniß abgelokt wurde, so wie aber nur einige des Adels und der Priester, Juristen und Bethschwestern schuffen, damit sich diese mit atqui und ergo, oder mit Kezerei und Aberglauben beschäftigen konnten, um dabei ihren Zweck, warum sie eigentlich da sind, zu vergessen, oder doch jedes Hinsinnen nach selben einzuschläfern, damit sowohl Adel * als Pfaffe ** geschüzt durch die nach ihren Sistemen abgezinsten Rechtsvertheidiger und pedantischen Religionsunterstüzer ganz ordentlich im Trüben fischen konnte: eben so geschieht es noch gegenwärtig. — Stets wird man den Land=

* Vid. Montesquieu 8. Buch 5 Kap. Seite 194, 95, et 198.

** Ibid. 25. Buch Seite 782. ibid. 25. Buch 5. und 6. Kap. Seite 783. et seq. et Smiths 3. Band. 4. Buch 7. Kap. 2. Abtheil. Seite 232.

Landman blind' zu erhalten suchen; man wird ihn täuschen, daß man thun kann mit ihm was man wolle. — Der Adel wird ganz ausarten, er wird nicht mehr der seyn, der Treue, Tugend, und die Rechte des Unterthans schüzet. — Er wird ungescheut die Früchte abpflücken, die seine Unterthanen mit ihren Landesschäzen, wie volle schwertragende Pfersichbäume darbieten. * Jeder Unbefangene wird diesen schönen Hinblick auf einen solchen gutgediehenen Garten, wo alles von den schönsten Früchten strozet, nicht zur Lüsternheit und ungewohnter Raubgier werden lassen. Denn! muß er sich nicht seine Unterthanen (vielmehr ihre Einkünfte) als solch einen Garten denken, in welchem zwar die Früchte pflücken aber nicht diese tragbaren Bäume durch stetes und unaufgehaltenes Berauben ihrer Früchte und Ruinirung ihrer Aeste verderben soll, sondern wie ein Gärtner diese Bäume pflegen, damit sie viele, und gute Früchte bringen können, die er dann mässig mit Wonne geniessen wird? — Solch ein Mann wird nie schaden; — Weh aber den Unterthanen, wenn der, dem die heiligen Schäze des Landes anvertraut sind, der das Staats-Wohl mit Kräften unterstüzen kann, sich nur als blossen Genießer der Früchte, nicht aber als guten Gärtner denkt! Weh, wenn der Pfaff den Weinberg zum Oelberg, auf den zwar nicht mehr sein großer Beispielvorgeher, sondern die armen Menschen, von denen ihm Güter anvertraut sind, für ihre Interesse und Reichthümer Blut schwizen müssen, umschaffen wird! —

In

---

* Vid. Montesq. 13. Buch 19. Kap. Seite 384.

In langen Zügen wird er von dem Weine trinken, und mit unmenschlicher Gelassenheit sagen: schwizet alle, und nur wir trinken zu eurer Gedächtniß! — *

Diese Pfaffen werden den Unterthan stets zwar in Andächteleien erhalten, und daher zu seinem Unglüke wegen Versäumung des Berufes, und wegen vernachläßigter Kultur hinziehen, da mancher Bauer selbst gerne den heiligen Gaukeleien zum Schaden seiner Arbeit, die dabei still stehen muß, nachjagt; denn es läßt sich so leicht ohne viele Anstrengung und ohne Denken beten.

Beamte, die ebenfalls nur ihr Glük bei den Einkünften des Bauers suchen, werden nebst den weitern Anhang bis zum Schergen spekuliren, ja stets Taxen, Sporteln, und ewige Prozesse zu erhalten. Die Grundherrn von solchem Schlage werden froh an jeder Gand, die so leicht bey jeder Staatswirthschaft entstehen kann, ihren vergnügten Antheil nehmen, weil hiedurch ein neuer Mayer entstehet. **

Man mache daher ein Gesez, daß künftig jeder Unterthan seine Rechte, und seine Schuldig-

---

* Montesq. 25. Buch 5. Kap. Seite 781 et 782.

** Von dieser Gattung giebt es wenige, denn der guten sind noch zu viel. — Die Guten des Adels, der Priester, und der Beamten werden mir und der guten Sache Recht geben; die Bösgesinnten aber sind nicht zu achten.

digkeit wisse. Man regulire jede Taxe; aber so, daß der Beamte und die Assistenten mit mehrern Rubriken nicht wider die vorige Summe herausbringen. Man verkünde die Rechte des Grundherrns ꝛc. damit man wisse, was ihm gehöre. — Man arrondire die Gründe dem Unterthan, damit durch keine Gränz- und andere Strittigkeiten Zeit und Vermögen und Kultur verkürzt werde. —

Die unrichtige Aushebung der Söhne und Knechte, dann die ungleiche Einquartirung.

Oft schon geschah es, daß der in mehrern Ansehen stehende Bauer drei Söhne, der minder ansehnliche aber einen einzigen hatte, und dieser ihm jenem aber keiner genommen wurde. —

Oft waren die Quartier, besonders wo der Beamte selbst keine genügliche Einsicht hatte, sowohl in Ansehung der Repartition von einem ganzen Trupp oder einen fliegenden Kommando, und Transenen-Korpsdivisionen, als auch der nöthigen Vorspansstellungen, der Authorität eines filzigen Aktuars, meistens aber der Willkühr eines Amtsdieners überlassen. War nun der Gerichtsdiener diesem oder jenem Dorf nicht gut, aus gewissen für ihn sehr bedenklichen Ursachen, oder der Aktuar wußte dort und da einen freygebigen Bauern, den er schonen wollte; so wurde die Mannschaft, die auf ein

Dorf

Dorf gekommen seyn würde, partagiert; und das nächstgelegene Dorf oder Ort empfand den Druck der überspannten Einlegung sehr hart, während dem der Herr Obermarschkommissär komod auf die ihm zwar unverdient zukommende Diäten zum Wohlseyn seiner Herrn Mitkollegen, die eben so stiefväterlich mit ihren Unterthanen verfahren, ein Gläsgen Wein ausleerte. — Ungleiche und partheiische Einquartirungen konnten gegen das Jahr 1797 bis 1799 zu um so mehr entstehen, da blosse anweisende Marschrouten dem Beamten zur Willkühr, und nichts Bestimmtes und nach Höfen Verhältnißmässiges hinausgegeben wurde. So entstanden dann Streite von den Beamten untereinander selbst, einer schob die Lasten dem andern zu. Die gedrückten Unterthanen liefen nach München, wollten Hilfe, und man sagte ihnen, aus Mangel einiger Hofsberichtung, jenen Spruch wie zum Judas: was geht uns das an, da sieh du zu! — Und so half man ihren rechtlichen Bitten nie auf. —

Wäre nun aber eine Norma vom Hoffusse rektifizirt und gut da; so würde alles dieses unterbleiben können; und ich könnte nur wie in einem offenen Buche wahrnehmen, und sehen, — so viele Mannschaft habe ich, und so viele Dorfschaften brauche ich dazu. — Man dürfte deßwegen sich auch da nicht irre machen lassen, wenn der ganze Bauer oft manchmal die bequeme Logie nicht hat, die die bestimmte Zahl nach dem Hoffusse fassen solle; denn das Quantum, das ein

anderer mit einer geräumigern Wohnung versehene, aber minder beträchtliche Bauer übernehmen muß, soll jener ihm auch marsch= vielmehr konventionsmässig bezahlen und vergüten.

Es muß also auch hier ein rektifizirter Hoffuß sowohl in Anbetracht der kommenden Mannschaft auf jedes Dorf, als auch um den Druck und die Last der Unterthanen, troz allen Beamten, Aktuaren, und Gerichtsdienern gleichheitlich und minder schwer zu machen, allerdings festgesezt werden.

Pfärrer und Landschulen.

Wenn die Pfärrer, und Kapläne, und Schullehrer rohe Bauern sind; (wie wir solche auch viele haben) — wenn sie sich blos vom Zehend mästen lassen; — wenn sie glauben genug gethan zu haben, sobald sie den Bauern von dem Katechismus, und vom Buchstabiren etwas weniges, hauptsächlich aber ihm recht vieles bethen, und den — Glauben lehrten, daß der Mensch blos durchs Bethen lebe, und nüze; — oder wenn einige sind, die glauben, dem Staate zu nützen, wenn sie den Bauern halb gelehrt machen; — so handeln sie in jeder Hinsicht niedrig, und höchst unklug. — Solche Männer müssen die ersten Freunde, Lehrer und Führer seyn. Sie müssen mit Beispielen von Humanität, freundschaftlichen Verständnissen, von Uneigen=

eigennüzigkeit, thätiger Mitwirkung, Dienstfertigkeit, und Unterstüzung vorausgehen. Sie müssen dadurch lehren, — daß das Gebet blos im Rechtthun, und Arbeiten bestehe; wenn sie anders geehrt und geschäzt seyn wollen. —

Ich sagte eben, daß sie Führer, mitwirken, und dienstfertig seyn sollen, hiemit will ich aber soviel sagen: Es ist nicht genug den Menschen blos mit der Religion ꝛc. zu trösten, nein! der Pfarrer, Kaplan, und Schullehrer soll auch ein Mitglied des allgemeinen, nicht des einzelnen Staates seyn. Sie sollen Kenntnisse der Kultur, und zu deren Kostenabwendung geeignete Nebenkentnisse besizen. Dann können sie führen, dienstfertig, und so auch in der That mitwirkend seyn.

Ein Zehend ist nichts für einen Pfarrer, Schullehrer, indem sie in privilegiatos, oder deren Helfer übergehen, und von der selbstigen Kulturskenntniß und Schäzung entrissen werden.

Ein Gesez also, wodurch jeder Pfarrer statt Zehend ein gewisses Geld, und dannzur eigenen Besizung einen Sechszehntl = Hof überkomme; bevor und ehe er aber ausgeweiht wird, geprüft werden soll, ob er in der Oekonomie und Geometrie bewandert, und in der allgemeinen Landeskultur unterrichtet ist; — ob er wahre Begriffe in der selbstigen und übrigen Menschen=

kentniß besize, und welche wahre Moralität er habe, — wird und kann alles Gute hervorbringen. — Wenn nun nach diesem d r Schullehrer ebenfalls mit einem ordentlichen Gehalt und einem Sechszehntl-Gütl versehen, ehevor aber von seinem Geschäft wie der Pfarrer verhältnißmäßig gehörig unterrichtet, und geprüft ist; da kann die gewisseste Folge erscheinen, daß beide, sowohl der Pfarrer als der Schullehrer, die Religion mit dem Staatswohl verbinden. Dann erst werden sie führen, lehren, und entwickeln. Der Bauer wird gelehrt in seinem Fache, wird gelehrt in der ausübenden Religion, und sich so auch in seiner Gesellschaft betragen. Seine reichen Felder, seine verbesserten Gründe werden Zeugniß geben, daß er den verdunkelten Glauben doch einmal in wahrer Gestalt sehe; daß Fehler seiner Wirthschaft nicht von Gott, sondern von der aus Betäubung entstandenen Nachlässigkeit hergekommen sey. Er wird erst fühlen, warum er für sich, seine nahe Gesellschaft, und für den Staate da sey, — und für wen er — bisher da gewesen.

Schädlichkeit der Beneficiaten.

Das einzige Geschäft der Beneficiaten ist bei ihren Benefizium kein anders; als eine gewisse Zahl guter Messen zu lesen, und an Zusammlaufstägen Beicht zu hören, — welches nun alles ist. Für jedes Uebrige werden sie bezahlt. — Alle Pfarrer, die ihren Geschäfte

schäfte nicht mehr recht vorstehen können, bleiben auf der Pfarr, oder, wenn sie schlecht ist, müssen da bleiben. Da man nun die Benefizien einziehen, oder aus zwey eines machen könnte; so ließen sich zur Pension eines rechtschaffenen Pfarrers zwei, und für Ernährung gebrechlicher Kapläne eines verwenden. Die Pfarr könnte dann wieder mit einem gesunden, und thätigen Manne besezt werden, wodurch sodann eine Aufmunterung zum Edelhandeln entstünde.

Die unrechte Züchtigung der Verbrecher.

Bisher war es gewöhnlich, daß man Leute, wenn sie kleine oder große Verbrechen machten, nichts liebers als mit Geldstrafen belegte. Das geschah nun meistens wegen Speditionsgebühren, die einige Beamte, Schreiber, und principaliter der Gerichtsdiener, qua sæpius causa causæ, erhielten. — Welcher Schaden mußte nun nicht so manchen Hauswesen zugehen? — Selbst jene Verbrecher, die ohne reich zu seyn mit Geld nicht abgewandelt werden konnten, wurden mit einer Solemnität oder Grausamkeit gestraft, welche schon erstlich dem Fehlenden alle Scham auf einmal nahm, und ihn aufmunterte, solche Fehler deßwegen um so leichter wieder begehen zu können, als er seines guten Nahmens ohnehin schon verlurstigt war: zweitens aber ihn ausser Stand sezte, das wieder gut zu machen, was er an dem Staate verübte. Neuverbesserung ward hiedurch benommen, und jede kleine Entschädigungslust sogar in Rache verwandelt.

Wenn nun ein solcher Strafwürdiger in ein Zuchthaus (das zwar nur den Titel, die eigentliche Bestimmung aber noch nicht hat) geliefert wurde, so war die natürlichste Folge, daß er erst recht verführt wurde. — Er arbeitet in einem solchen Orte eben das, was zweckwidrig ist. Hatte einer einen Diebstahl von 100 fl. gemacht; so kam er ins Zuchthaus, und strickte für Azung. Um diese nun zu verbessern grub er im Gärtchen des sogenanten Herrn Vaters (Zuchtmeisters) um. So z. B. blieb er nun drei Jahre darin, merkte sich, was seine Mitgesellen ihm erzehlten; sann nach, wenn sie ihn in seiner Geschichtserzehlung auslachten; und ließ sich trefflich belehren, wie er es besser hätte anstellen sollen. — Seine Zeit war geendigt. Er gieng nun in seinem Zuchthauskittel und dem Wenigen, was er bekam, in die Welt hinaus; suchte aber von neuem das Gehörte mit der größten Feinheit auszuführen. — Er stahl, — wurde ertappt, — und gehenkt! — Dieß war und wird auch von den jezigen Zuchthäusern der Nuzen stets seyn.

Wenn aber das Zuchthaus so eingericht würde, daß keiner der Züchtlinge bei Strafe von 25 ad posteriora still reden, keiner seiner Geschichte, oder nur das mindeste erzehlen darf: wenn jeder Eisenknecht mit ihm als Mitmensch und nicht immer in Gassen- und Spitzbubentone reden müßte, auch ihn nie nach seiner Laune mißhandeln dürfte: wenn müßige Beneficiaten sich die Mühe nehmen würden, täglich ablösungsweise von 5 bis abends 8 Uhr solche Züchtlinge zu besuchen, sie zu bedauern,

ren, und zu versuchen ihr Herz bessern zu können: wenn ihm demjenigen sodan eine Arbeit gegeben würde, die er gelernt hat: wenn man ihm den verdienten Lohn also gäbe, daß dem Züchtling hievon $\frac{2}{5}$ tl Theile zur Azung, die übrigen $\frac{3}{6}$ tl Theile aber zu einigen Ersaz für den Diebstahl, und $\frac{1}{6}$ tl zur Ersparung für Kleider und Reisegeld bei künftiger Entlassung bestimmt würden: und wenn man ihm nach größeren Umständen wegen den Vergehen selbst alle Monat etwas Gewisses ad posteriora diktirte: würde sich bei diesen Maaßregeln der Mensch nicht bessern? — Hätte er seine Strafe nicht ausgestanden, den Schaden doch in in etwas ersezt, und sich nebst dem noch ehrlich und ordentlich gekleidet? — Hätte er keinen Anfangspfenning, und wäre er nicht der Arbeit besser gewöhnt? — Gewiß würde er dem Staate für die Zukunft und noch als Verbrecher mehr nüzen, als abgerissen von ihm — zu hängen. — —

So wäre weit nüzlicher, wenn der Kindermörder zeitlebens (jedoch nach Umständen) so arbeiten müste, wie ich eben sagte. Wenn ihm, unter angemessener ausgetheilten Strafe $\frac{4}{6}$ tl des Verdienstes für Ernährung irgend eines bedürftigen Waisens, und wenn dieser im Stande tritt, sich selbst erhalten zu können, wieder für einen andern, abgezohen würde, statt daß er ohne Nuzen, nur einen gegenwärtigen schauderhaften Auftritt, der sehr leicht in der Folge wieder vergessen wird, zu erregen, sterben muß. — rc.

Oft wurde manche Person wegen einem ihrem Berufsgeschäfte unnachtheiligen Vergehen öffentlich gestraft; und Schande und Kummer trieben sie vom Orte.

Mancher begieng ein Verbrechen, aber er zahlte dafür gut. Der arme Verbrecher sah diese Schonung, dachte an seine ausgestandene Strafe, und die bitterste Rache war die Folge.

Geld = und öffentliche Strafen sind daher nicht nüzlich. Jene werden den Menschen stets in seinem Häuslichen schwächen; diese aber oder unvergeßliche Scham, oder nie zu bessernde Schamlosigkeit; öfters aber sogar Rache hervorbringen. Man soll auch deßwegen niemanden öffentlich straffen, weil man hiedurch die Menschen auf Vergehen aufmerksam macht, und sie zum Theil auch reizet.

Eben so schändlich ist aber auch Polizey = oder anderes ins Civilschlagende Vergehen nachzusehen, welches besonders auf dem Lande wegen der Kultur zu merken ist. Denn in der Stadt, wo fast alle Zehrstände bilden, leidet die Kultur nicht so stark, wenn einer jeden Ranges müssig gehet, spielt, trinkt, und das Seinige verthut; indem bey seinem Aufhören (wenn er keine Familie hat) der Staat noch nicht so wesentlich leidet; sondern seine Mitstaatsbürger nur dadurch mehr Losung haben. Allein! wenn Landleute diese liederliche Ordnung gewöhnen, wird Grund und Vieh vernachläßigt, und bald jedes Gut zu Grund gericht werden.

Deß=

Deßwegen soll stets und vorzüglich auf Thätigkeit und Ordnung gesehen, und ein Gesez gemacht werden, daß jede Gemeinde verbunden sey, den, welcher also ausartet, erstlich zu warnen; dann, wenn er sich nicht bessert, und in sich gehet, beim Amte anzuzeigen. Der Beamte soll aber gehalten seyn, den angezeigten sogleich zur Strafe zu ziehen, und wenn er nach ausgestandener Strafe in dieser Liederlichkeit und Abschwendung des Guts beharret, die Strafen per gradus zu verdoppeln. Wenn aber hierin etwas entweder durch den Beamten, oder durch die Gemeinde versäumt worden wäre, und die Gründe, Gebäu, und Vieh bey Visitationen, oder einer eidlichen Schäzung abgeschwendet befunden würde, so hätten beide Theile den vollen Schaden, und zwar die Gemeinde $\frac{2}{3}$ tl der Beamte aber $\frac{1}{3}$ tl zu ersezen.

Das Daseyn schädlicher Kauderer.

Sobald der Produzent selbst verkauft, verlangt er einen Gewinn für sich. Diesen verlangt er auch von dem Kauderer, und dieser wieder einen für sich besonders, so, daß also das Publikum zwei Produkts-Gewinn zu bezahlen hat. — Allein das ist noch nicht der einzige Schaden. — Bey der Existenz der Kauderer, und Patentler was geschieht da? — Der Kauderer, (ich seze hierunter alle, die unter diesem Titel kauf-

kaufen, und wieder verkaufen, ohne die Sache zu fabriciren:) sobald er aufs Land kömmt, fängt er über die harten Zeiten zu klagen an; jammert (wie z. B. der Eyerführer) daß er in München so viele Truchen Eyer liegend, und wegen schlechtem Abgang der Verderbnißgefahr ausgesezt habe. Er läßt sich vom Bauer 3 und 4 Offerte machen, bis er einem Gehör giebt, und so überkömmt er, besonders im Unterlande, oft 12 bis 14 Eyer um 4 kr. — Er nimmt sie, kömmt hieher, und giebt 7. um 2 Bazen. — Giebt ihm's aber der Bauer nicht so, wie ers will, so läßt er ihm seine Eyer, besonders wenn er weit entlegen ist, liegen damit sie verderben.— Der Bauer, der oft Geld braucht, giebt bei solchen Umständen so gerne, und nach Willen. Gesezt aber auch, der Eyerhändler sowohl, als der Bauer frägt nichts nach einem Handel, und lezterer läßt die Eyer liegen, bis er wieder kömt; so muß er die Eyer dem Kauderer doch geben, und dieser machte sich dann nichts daraus, die wegen der Länge der Zeit stinkend gewordene Eyer, zu Markte zu bringen; denn er löset sein Geld dafür; — necessitas non habet legem. —

Um aber noch bestimmter zu erklären, was die bisherigen Eyer- Schmalz- und andere Patentler nach Antrag der Regierung hätten seyn sollen und was sie wirklich sind, muß ich hier in etwas weitschichtiger übergehen.

Die Regiernng glaubte noch im Jahre 1798 ohne Hinsicht auf ein allgemeines Sistem, bey Ertheilung

solcher Patentler zu erwirken, daß diese Leute die necessaria gegen billigen Profit anherbringen, und zwar weil sie eine Menge kaufen, dadurch die Sache wohlfeiler erhalten würden, auch diese wieder billiger abgeben könnten. Man both daher in dieser besten Meinung sogar den stärkesten Lieferanten eine Prämie an. Allein wie betrog sie sich in ihrer Meinung! — Denn die patentisirten Kauderer drückten dem etwas weit entlegenen Bauern die Victualien ab. Sie benahmen sich (per dativum) mit manchen Herrschaftsbeamten zum Schaden der Herrschaft, und überkammen die Sachen unendlich wohlfeil, welche sie dann so lange zurück behielten, bis wahrer Mangel an Sachen, um recht wuchern zu können, entstunde, und sie hieraus alle Arten von Unzufriedenheit unter dem Volke schaffen konnten. — Sie suchten überdieß die Regierung bey einer allgemeinen Staats- oder Stadtnoth (die sie meistens selbst erregten) dadurch zu hintergehen, daß sie sich stellten, als wären sie die ersten patriotischen Eiferer, die zur Versorgung der Stadt das ganze Land durchstreiften, um Sachen zu finden. — Sie machten wirklich Mienen als giengen sie überall herum, kamen dann voll Schweiß wieder zurück, und brachten wirklich, aber sehr theure Sachen in die Stadt. Die Regierung, getäuscht und froh über diese Hilfe, belobte selbe noch, sich so verwendet, sich so viele Mühe gegeben zu haben. Allein diese Kauderer thaten hiebei nichts anders, als daß sie von ihren heimlichen Depots venal und Victualien anher brachten, die sie in der Absicht, Mangel und Theurung hervor zu bringen, geflissentlich

versteckt hatten. Sie lachten sich ins Fäustgen, die Regierung so schön betrogen zu haben, und entgiengen also auf die herrlichste Art, unterm öffentlichen Lob und mit mehr als merkantilischen Gewinnste, so der Gerechtigkeit.

Um aber ihren Betrug mit der Gestalt der Rechtschaffenheit zu verhüllen, schrien sie immer über Mangel, über passirte Ausfuhren; über den Geiz und Stolz des Landmanns, dem gar nichts mehr abzukaufen sey. Sie begiengen dadurch ein neues Verbrechen, indem sie dadurch das reiche Land lügenhaft arm schalten, die Regierung aber und den rechtschaffenen Landmann verdächtig machten, davon wir die Folgen ao. 1795 sahen. Zu diesem Negoz schlugen sich sehr viele hinzu, die sich blos dem Müssigang widmeten, die oft tüchtige Pursche für die Bauernarbeit waren. Allein! eben diese haben öfters manche fleißige Dirne geschwängert, sich ein Patent erschlichen, darauf geheuratet, und so zum Schaden des Staats im Müssiggange gelebet. — Der Schaden für den Staat und dessen Kultur mußte also sicher daraus entstehen, daß zur Arbeit tüchtige Personen dem Landstande, und zwar andern zur Aufmunterung, entzohen, und daher Bauern wirklich in Verlegenheit gesezt wurden, woher sie bei Anbau = und Erndezeit Arbeiter nehmen sollen.

Solche Leute also, die den Produzenten drücken, und anführen; Dienerschaft verführen; die Theurung ja sogar Noth und Folgen bringen; die die Regierung

schon

schon lange täuschten, der Gerechtigkeit aber so lange entgangen sind; die das reiche Land arm; die weise Regierung, den rechtschaffenen Landmann verdächtig und gehässig machen; den ersten Stoff zu den gefähr- lichsten Folgen bereiten; — die dem Landmann jede ar- beitsfähige Persou entziehen, und bisher immer die Kultur gehindert hatten; solche Leute sage ich, sind nicht zu dulden. **Ein Gesez ihrer gänzlichen Auf- hebung ist also hier das Beste.** *

Vom Studirenlassen.

Sobald Vater uud Mutter nur soviel vermochte, dem Knaben eineu Mantel zu schaffen, mußte der Knab ein Student werden. Man bettelte ihm Kosttäge, und so lebte er dann fort. Die Professorn, oft gerührt und oft absichtlich, unterstüzten diesen Knaben, wenn sie gleich samt allem Fleiße Esel waren; weil leztere selbe als Decuriones brauchen konnten. — Die Knaben wur- den klug an Rache, Falschheit, und Stolz. Ihre Mie- ne wurde pathetisch, und so schob man sie immer wei- ter; wenn sie dann zu einem Stuffen kammen, so gab es dann (wie wir sie noch sehen) Gesichts- Verstands- und Herzmuster in der größten Gravität von allen Arten. Sie blieben aber stets mit dem Dienste und der Stelle immer für ihre Patronen, was sie in der Jugend wa- ren, Decuriones. Ihre Gönner erhielten sie dann mit

dem

*) Freier Handel braucht keine Patente.

dem Motto: „ne magis sciat, quod egomet ipse scio!“ — in ihrer Dummheit und in ihren Stellen; und was machen sie da? — parce pater virgis! — Man darf sicher annehmen, daß solche Studenten gegen 4 bis 500 da sind. Hätte man diese nun bey ihren ehemaligen Stand lassen, so wären sie izt gute Staatsglieder. — Ich wünschte nicht daß gar kein Landmanns Sohn studiern solle; aber ich wünsche, daß eine weise Regierung zähle, wie viel sie Studenten brauche, und künftig versorgen könne; und daß man gleich in inferioribus die nöthigen prüfe, wie Talent und Herz beschaffen seyn, um jene gleich heimschicken zu können, die der Prüfung nicht entsprechen. Denn der Stupide, wenn er mehrere Schulen und da nichts gelernt hat, schämt sich, etwas anders zu lernen. Der, der ein böses Herz hat, wird mit jeder Wissenschaftsvervollkommnung böser, und selbst für die übrigen gefährlich werden. — Wenn man aber immer so die Zahl der Studirenden anwachsen läßt; so wird und muß ja der kultivirende Theil zulezt in Zehrstand ausarten, und es wird sich jeder prüsten, statt daß er das Land nüzlich kultivirt hätte, einen mit Küchenlatein sagen zu können: estote mihi vult venire! — ohne aber gründlich und nüzlich jemal dem Staate dienen zu können.

Die Forstschulen selbst.

Die nach dem Wort angenomene sehr nüzliche Forstschule ist wegen ihren Plaz, wo sie dermal ist,

der

der ganzen Holzkultur schädlich. Denn was lernt ein junger Mann da? — Nichts anders als anatomiam siccam, die er dann, wenn er auf das Land kömmt, nicht nüzlich anzuwenden gelernt hat. Dort im Walde herrscht anatomia recens. Es ist lebende Natur da, wo die Gestalten, die Strukturen, und die Farbe so ganz anders, so erweiterter, so verschiedener sind. — Er wird beim Eichenlaube sagen, daß es zwar dem Eichenlaub ähnlich sieht, nur seye es nicht so gelblicht wie in der Forstschule. — Wenn nun so einer hinauskömt und Forste besorgen solle, so kennt er nicht einmal das Lokale. Eben daher sehe ich nicht ein, was eine Forstschule in einer Residenzstadt nüze, da diese mit der Landskultur die genaueste Verbindung haben muß; und wie kann sie dieses, wenn sie in der Stadt gelehrt wird? — Hat nicht ein guter Förster nöthig, sich mit Strapazen bekannt zu machen, und sich an Leibeshärte oder Zärtelosheit zu gewöhnen? — Muß er nicht wissen, wenn Schlagezeit ist, und wo er schlagen solle, um den Folgen von Schneedruck, und dergleichen, auszuweichen? — Soll er nicht von Grund aus verstehen, wie, und wo man Bäume jeder Art seze, welche schlagbar und zu welchen Gebrauche diese schlagbar sind? — Wie kann er sich nun hierin besser vervollkommern, als wenn so einer, der sich diesem Geschäfte unterziehen will, hinausgeht, und alles dieses besser in dem jeden offenstehenden Buch der Natur einsehen will; — wo er seine Theorie stets durch die immer entgegenkommende Praktik anwendbar machen kann? — Man sende sie also hinaus aufs Land die

Herrn

Herrn Professoren und Lehrer, (deren wenigst fünf mit dem Direktor sind) und theile sie in Rentämter aus, wo sie auf Forstdienste etablirt werden können. — Da sollen sie dann alles den Schülern lernen, und sollen sie hinweisen, wie jedes theoretische anwendbar gemacht werden kann. Sie sollen sie dann lehren, Härte und Ungemach zu ertragen, jedes Lokale kennen zu lernen, schicklich mit Bauersleuten umgehen zu wissen; und kurz! den wahren Schaden wider die Kultur, als auch den Nuzen hiefür ihnen sowohl nach Grundsäzen als durch Experimente, die die Natur täglich giebt, zu zeigen. — Dieses wird gewiß mehr nüzen, als wenn sie stets in Büchern die oft so bizarren und manigfaltigen Wirkungen errathen lernen wollten. So wie es ungeräumt wäre, wenn der Bauer akkern, dreschen, mähen, — schneiden ꝛc. in einem Universitätskollegium lernen wollte; eben so zweckwidrig ist auch eine Forstschule in der Stadt.

Der junge Mann wird ein Belletrist. Er wird sich einbilden, gelehrt zu seyn, im Grunde aber wird er seine Wissenschaften nicht anwenden können, und nur ein Weichling bleiben. Durch Verzärtelung, und durch so viele bewegungslose Stunden während den Schuljahren, wird er sich Gemächlichkeiten wählen, und wenn ihn auch Diensteifer anspornet, sein Körper doch, ohngewöhnt dieser Lasten, unterliegen. Seine Kleidung, die er in der Stadt hatte, wird er gar nicht oder doch im Schmerzgefühle mit einer andern vertauschen. Ohngewöhnt dieser lästigen, und durch den Regen schwer ge-

wordenen Kleider wird er glauben an diesen eine halbe Welt zu tragen. Da er an Stadtssitte gewöhnt war, und von allen Arten von Tücken, Gelehrtsheit- und andern Stolze unterrichtet wurde; da er wie bezaubert stets den Vergnügen und Zerstreuungen des mittern Adels, (sogenanten Stadtpöbel) der nur das Vorrecht bey diesen Lustbarkeiten hatte, nachjagte; so wird ihm bald die grobscheinende Geradheit des Mannes auf dem Lande ekkeln. Er wird jede Gelegenheit suchen, seine gelernte Tücke geltend zu machen, seinen Stolz zu befriedigen, oder seine Beleidiger zu rächen. Er wird alles zu wissen glauben. Alles wird er nach diesem Glauben, aber wie! — unternehmen, und weh dem, der seiner Gelehrsamkeit widerspricht! — Oed und traurig wird ihm das stille Landleben seyn, und dieses traurige Leben wird ihn in die unglücklichen Arme der Schläfrigkeit, (vielmehr Trägheit) und unruhiger mürischer Laune, wobey er selbst, der Landmann und der Dienst aber noch mehr darunter leidet, mit vollem Ueberdruße werfen. — Woher kömts, daß fast kein Kistler eine Zeit her im Stande ist, eine Arbeit zu machen, die nicht schwindet, wenn er gleich Bretter drei und vierjährigen Alters dazu nimmt? — Durch nicht anders, als weil der Forster die Zeit und das Alter des Baums, wo er ihn hätte schlagen sollen, nicht kannte, es übersehen, und kurz es nicht verstanden hatte. — So giebt es dann noch tausend andere Fälle, die deutlich beweisen, wie nothwendig eine gut eingerichtete, und nicht zweckwidrige Forstschule ist.

Wildschaden.

Wenn man die Thränen so manchen rechtschaffenen Unterthans wahrnimmt, die ihm der traurige Blick auf sein reich an Ernde da gestandenes Feld, das ihm ein Wild gänzlich in voriger Nacht zernichtete, herausgepresset hatte, wenn man Hinsicht auf die eidlichen Schäzungen, die der Bauer über diesen Schaden abgiebt, und dann hört die pflichtmäßige Anzeige über dieses von den Jägern; wenn man dann vernimmt, wie der Bauer seinen Schaden eidlich auf 80 fl., und der Forster ihn pflichtmäßig auf 36 fl. angiebt, so muß ja die Natur mit jeden aufrufen: weh dir Bauersmann! — weh dir, der du, den Staat zu erhalten, Abgaben geben mußt, verkehrte Pflichtserfüllung, Eigennuz, und oft Rache aber dir die Abgabsfähigkeit vermindert, und sie gänzlich versiegen läßt! —

Sobald der Bauer seine Abgaben giebt, und geben muß, ebensobald gebührt ihm das Recht, Schüzung desjenigen zu fordern, aus dem er seine Abgaben bestreiten kann. Wie kann er aber bei so einer Lage Schüzung hoffen? — Oder giebt der Bauer seine Abgaben nur, damit er froh seyn darf, wenn man ihn leben läßt? Gehen etwa luxuriosa den necessariis vor? — Harte — sehr harte, aber doch leicht zu beantwortende Fragen! Ich lasse auch noch zu, daß man luxuriosa den necessariis vorziehe, ist der Bauer bei seinem Schaden nicht tertius innocens? — Wenn der Bauer einen Hund sich halten würde, der die Herrschafts-

schwei-

schweine erwürgte, was müßte wohl dieser nicht zahlen? Nicht blos die Schweine allein, sondern er würde noch überdieß gestraft werden, daß er sich einen solchen schädlichen Hund halte. Ist nun aber die Frucht des Feldes, die der Landmanu auf dem Felde mit so vielem Fleiße erzielte, und aus dem weit mehrere Abgabe quillt, weniger als solch ein Schwein werth? Zahlt er davon nicht für Schüzung, und ist das Wild hier nicht so frevelhaft, wie des Bauerns beissender Hund? Hält die Herrschaft das Wildprät nicht mit Vorwissen ihrer Exzessen? — und ist sie dann nicht strafbarer als der Bauer? — eben so ist auch der Fall wieder, wenn sich zur Vertreibung des Wildes aus den Aeckern der Bauer einen Hund hält, und dieser das Wild in den Forst hineinverfolgt. Man schießt den Hund tod. Wenn aber der Bauer ein Wild todschießt, weil es ihm in die Aekker gieng, und selbe zernichtete; so führt man ihn in das Zuchthaus oder straft ihn nach Ungnaden. O heilige, gefangene Natur! —

Man betrachte nur, was sich der Bauer denke, wenn er eidlich seinen Schaden ansezet. Gewiß wird er es alles treulich, aus Furcht, angeben, und er wird nicht betrügen wollen. Man betrachte aber auch dagegen manchen Mann, nach mehrern Mustern, der einen solchen Schaden schäzet, und man kann sich leicht vorstellen, daß er immer zu Gunsten seines Herrn sprechen wird, damit diesem nur kein Schaden zugehet. Er wird jeden Anschein von Pflichtserfüllung, und daß er nicht aufkomme, hervorsuchen, damit er sich an diesen

oder jenen, der ihn beleidigte, oder seinem Ehrgeize in oder den andern Falle nicht schmeichelte, und ihm vielleicht ein kleines Capitälchen, auf Kredit nicht leihen wollte, rächen kann. — Genau wird er die Arten von Gefälligkeiten hervorsuchen, die Verwandte aneinander, und sogenannte Vetter besonders in so einem Falle erweisen können. Und alles dieses schüzt die heilige Gerechtigkeit. — Schande für die Menschheit ! ! ! —

Man muß den Schaden, der dem Landmanne zugeht, und oft so wenig ersezt wird, nicht allein, sondern auch den Schaden mit ansehen, der dem Staate ratione quantitatis selbsten trift.

Man soll auch hier ein Gesez machen, **daß jeder (er besize eigenthümlich oder stiftsweise seine Jagdbarkeit) diese um so gewisser auf eigene Kösten, ohne Last oder Betheilung des Unterthans oder eines andern, einzuzäunen und zu unterhalten habe, als er ansonst nicht nur jeden Schaden dem Beschädigten ganz zu ersezen, sondern auch überdieß soviel, als der 3te Theil des Schadenersazes beträgt, besonders** ad ærarium pro pœna negligentiæ **zu zahlen hat.** — Denn wer Kegel scheiben will, seze auch auf. —

Waidrechte, und Gränzstreitigkeiten.

Unter den Waidrechten benenne ich alle jene, die eine Gemeinde in die andere besizen. Diese nun sind

wahre,

wahre, unglückliche Berechtigungen, die der Unterthan noch bisher besessen hat. — Sie sind die ersten Quellen, die zu Streitigkeiten, zu gegenseitigen Haß der Gemeinden untereinander, und zur steten Vernachlässigung der Kultur Anlaß geben. Da, wo solche Waidrechte sind, ist immer der Landmann in Gefahr, so wie er einen vernünftigen Sonderling machen, und seine Waidenschaften zur Betreibung der Stallfütterung einzäunen will, in die hizigsten Prozesse zu gerathen. — Denn jede Dorfschaft nimmt sich das Recht, sobald eine andere eine sogenannte Gemeindplaz, wo die andere auch den Viehtrieb hin hat, einzäunen will, den Zaun mit Gewalt aufzureissen. Natürlich! daß dann der andere diese berechtigte Gewalt nicht sogleich billiget, und alles hervorsucht, seine Wiesen ungetastet zu wissen. * — Dieses erregt dann Feindschaften unter den Gemeinden, und sie suchen einander zu schaden, wo sie können. So lange nun dergleichen Waidschaften von Rechtswegen gedecket sind, so lang wird auch die Kul-

*) So geschah es auch einmal in einem gewissen Orte, wo eine Gemeinde der andern, um Viehetrieb zu geniessen, den Zaun mit Gewalt aufgerissen. Es entstund ein langwieriger Prozeß hierüber, und leztere beschworen einen Schaden von 600 fl. zu haben, da doch die Wiese schon von andern abgenuzt, und nicht einmal so viel werth war. Das Pro und Contra dieser Sache zog sich mit Hilfe der Advokaten so lange hinaus, bis erstere gezwungen wurden einen Vergleich einzugehen, und 62 fl. — kr. pro indemnisatione zahlen mußten.

Kultur leiden. — Es giebt große Egerwiesen, die unkultivirt blos zur Waidenschaft da liegen, und darunter auch einige sind, die nur allein ein Dorf für das benachbarte zu Gemeindwaiden stehen lassen muß. — Wenn nun alle dergleichen gleichheitlich vertheilt, und dann recht kultivirt würden; so bekäme man mehrere Gräsereien, und den Waidrechten wäre mit einemmale abgeholfen. —

Nicht weniger schädlich aber sind die connivirten Veranlassungen zu Gränzstreitigkeiten, die nur da entstanden, weil noch nicht ausgemacht wurde, wie stark die leergelassenen Pläze zwischen den Aekkern (sogenannte Raine) seyn mußten. Der hielt sie kleiner, der größer. — Lezterer wollte dann auch seine Raine kleiner haben, und akkerte statt in seinen, dann in den andern seinen Grund aus. War es dann der Mühe werth, Prozesse anzufangen, so gab man ihnen Extrakte vom Saalbuch, in welchen die Anstösser, welche unter Nämen bezeichnet waren, davon auch der älteste Mann im Dorfe nichts mehr wußte, als unumstößliche Beweise gelten sollten. Konnte man dann aus dieser Verwirrung nichts kluges herausdrängen; so gab man richterliche Machtsprüche und der betheiligte Bauer gieng ohne Hilfe und unverdrossen davon. Wenn nun die Güter gehörig arrondirt würden; so bedürfte man keiner Raine mehr, und den Streitigkeiten wäre daher ihr Ende festgesezt.

Oedhöfe.

Es giebt Gattungen unter diesen Oedhöfen von denen die Gründe nicht nur niemanden zugetheilt sind', sondern auch ganz niemand angehören, sohin nicht einmal einen Maier haben. Sind sie gleich nicht viele, so schadeten sie doch ausserordentlich dem Staate. Denn nicht genug, daß hievon keine Abgabe verreicht wurde, mußten sie auch noch überdieß zum Schaden der Kultur unkultivirt liegen bleiben. Man machte sich keine Sache daraus, wenn sie stets in einer Steuerrechnung als tod daliegende Höfe angemerkt, und davon nichts bezahlt wurde. Der nahe liegende Bauer benuzte dieß, grub manchmal einige Furchen weiter hinein, und stahl dadurch dem Staate Grundfleken weg, davon er nichts bezahlte. * — Von Amtswegen ** wurde auch nie darauf gesehen, diese Höfe entweder theilweise zu veräußern, oder einen eigenen Maier darauf zu sezen, und den Grund und Boden wieder aufzurichten.

Oefters geschah es, daß verlassene Gründe diesem oder jenem Bauer zum nuznießlichen Gebrauche über-

* Hieraus kann man sehen, daß bei einem Bauer das jus possessionis nicht statt finden kann; sondern wirklich nöthig sey, daß der Bauer beweise, woher er den Ueberschuß seiner Güter, welcher durch keine Bücher ausgezeigt werden kann, erhalten habe.

** Die Diener davon, unter welchen sogar Beamte Verwalter rc. waren, schwiegen bei solchen Sachen, und benüzten die Gründe gleich selbst.

lassen wurden, ohne dabey gehörig aufgestiftet zu haben. In der Folge der Zeit schaffte er solche Stücke zu einem Pertinenzgut um, und sie wurden ihm auch belassen. Darf man nun bey diesen Umständen den Bauer um sein Besizrecht nicht näher fragen?

Es wäre daher sehr gut, wenn solche Gründe* für eine Schadloshaltung, die ein oder dem andern bei der Arrondirung zugehen sollte, hergenommen würden.

Die Art und Weise wie die nöthigen Gesetze geordnet und hergestellt werden sollen.

Ich habe nun alle die Gegenstände, die mir beifielen, so weit sie meine Einsicht erreichen konnte, und so viel mir die wenige Zeit meines nach zehn Jahren wieder erneuerten Novizjahres zu ließ, vorgestellt, wie wesentlich sie auf die Kultur wirken, und welche Geseze vorausgehen müssen, um schädliche Folgen zu beseitigen, und einen guten Grundkataster für die Zukunft dauerhaft herzustellen. Izt will ich aber

* Dessen Ankaufstitel nicht erwiesen ist.

aber auch erklären, wie, wann, und warum die Geseze so hergestellet werden sollen; dann was bei Errichtung noch zu bemerken sey. —

So wie ich einem Kinde nicht alles auf einmal lernen kann, und darf, um seine Ideen nicht zu verwirren: so wie ich einem zu jungen Mädchen die Absicht ihres künftigen Daseyns und die wohllüstigen Lokkungen künftiger Zufälle, um sie nicht zu früh reif oder Versuch begierig, und sohin sich selbst schädlich zu machen, ganz entdecken kann: und so wie ich das Bäumchen, wenn es Früchte und diese längere Zeit tragen soll, nicht übertreiben, oder zu unrechter Zeit einsezen darf, sondern den Gang der Natur abwarten muß.

Eben so verlangt auch die Natur des Staats, Vorsicht, Verheimlichung und schritt = für schrittartige Besorgung; wenn man anders nicht die Staatsmaschiene den gefährlichsten Zerfall = oder Stokkung, oder der Hastigkeit und hieraus erfolgenden Zerreißung aller sich aneinander verbindenden Staatsverhältnisse aussezen will.

Der Staat ist einer Uhr gleich. — So lang jedes seiner Räder, * — die seinem Verhältnisse und Wirkung angemessene Zähne ** hat; so lange wird die Un=

* Staatsglieder.

** Besizungen.

Unruhe 1) ordentlich sich bewegen. — Hat aber ein Rad zu wenig oder zuviel Zähne, oder ist selbes nicht am rechten Plaze, 2) und ihr Einsazplaz ausgegangen 3) oder ist die Feder bald zu weich, 4) bald zu hart; — 5) dann wird auch die Unruhe in Unordnung gerathen und einige Zeit gut, und einige Zeit schlecht bestehen. Die Minuten = Tag = Monats = und Planetenzeiger 6) werden dann nie in ihrer Richtung gehen, weil ihr Aktivitätsgrund (da das kleinere Rad 7) dem stärkern, mit mehrern Zähnen versehenen Rade 8) unterliegen, oder sich fünfmal umdrehen müßte, bis jenes sich nur einmal bedenklich umbewegt, sohin also zulezt aufgeopfert seyn wird) diese Zeiger nicht gehörig leiten, und wegen einfallender Schnelle und Schwäche zirkuliren lassen kann. Es ist zwar das Werk immer im Gange aber nicht haltbar, und unrichtig. Es wird bald da, bald dort stokken, und nie zusammengehen, 9) weil ihre Bestandtheile nicht nach einem Sistem 10) geschaffen sind. Selbst der Kette Glieder 11) müssen durch bisweilen eintrettender Nachlassung der Feder sich abnüzen, durch mehr wiederholte, und auf einmal eintrettende unaushaltbare Anstrengung der Feder aber zulezt ab=

---

1) Staatsaufsicht, Staatspolizey. 2) Wenn ein Gut jener hat, der es nicht haben solle, oder die Güter unter einander geworfen sind — 3) Schlechte Kultur. 4) Durch jura 5) Durch privilegia. 6) Alle zusammengenommen, die Staatswirthschaft in seinen Abtheilungen. 7) Unterthan. 8) Herrschaft. 9) Erfahrung. 10) Grundkataster 11) Eintracht, Zutrauen, Achtung, Fleiß, Sitte, Ordnung,

absspringen. Das Werk könnte doch so gut gehen, und der Kette Glieder, so lang das Werk existirt, bestehen. Soll man nun diesem Werk nicht zu Hilfe kommen? — Wer nur ein wenig Mechanik versteht, wird behaupten, daß es nicht hart seye, diesem Werke zu helfen; daß man nun die zu weiche Kette 12) härten; — 13) die unnöthig harte Feder 14) nur in etwas Weniges ablaßen, 15) die ganz zu harte Feder 16) aber, um den grössern Schaden zu verhüten, mehr weich machen 17) solle; und daß man die an unrechten Pläzen stehende Räder 18) an ihr gehöriges Ort 19) seze; — die durch die Spindeln 20) ausgegangene Einsezpläze, da die Räder andere Pläze bekommen, 21) folgsam diese die vorigen Einsezpläze entübrigen, 22) die neuen besser gefüttert; 23) dem größern Rad 24) aber, die für das Sistem schädlich überflüßigen, und das kleinere Rad 25) zu ermüdend machende Zähne 26) durch frische Ausrechnung, Abdrähung, und Eintheilung 27) wegnehme. — Wenn man nun diesem Rath folgte, wie gut wäre dann nicht dieses Werk hergestellt, wie haltbar die Kette, und wie könnte man dann zu mehrer Zierde, und größern Ansehen das alte vom Ruße und Flie-

---

Rechtschaffenheit. 12) Die kleinen Güter 13) vergrößern. 14) unübersehbare Gründe 15) vermindern. 16) Privilegia 17) so viel möglich aufheben. 18) Zubaugründe 19) in die Höfe faßioniren 20) Leibstift, Freystift, Laudemien. 21) arrondirt werden 22) aufgehoben werden 23) in Eigenthum, Erbrecht, oder ewigen Bodenzins umgeändert 24) Herrschaft 25) Unterthan 26) Abgaben, Frohndienste, die unverhältnißmäßig sind. 27) Rectification, Regulirung,

Fliegengeschmeiße 28) unreinliche und halbausgelöschte Zifferblatt 29) gar leicht und schön versilbern 30) die Monds- und ander Zeiger 31) zum Unterschied und Verkennung ihrer Verrichtungen 32) entweders vergolden 33) oder versilbern, dann blau anlaufen lassen, 34) und statt denjenigen, den der Rost 35) schon zu sehr angefressen, einen andern nehmen! — 36)

Man wird zwar sagen, und einwenden, daß dieses in Hinsicht der Vergleichung allerdings richtig geurtheilet sey, daß aber bei der Ausführung schreckliche Hinderniße sich anhäufen werden, welche wegen den unrichtigen Schlüssen des Landmanns bey Neuerungen, den lauten Wehklagen der Herrschaften in Hinsicht auf wirklichen und Scheinverlurst, und wegen der gewaltigen Zerreissung des bisherigen ewigen Einerleys, das oft mehr schmerzt: als selbst ein sich langsam einschleichender, aber desto größer werdender Schaden, der sich mit den alten Gewohnheiten umhüllet, entstehen müssen. Allein das alte Sprichwort: „man fällt den Baum nicht auf einem Streiche, wird hierüber jede Zweifelsentstehung hemmen. — Der Mensch, beständig hingefeßelt an alte

---

und verhältnißmäßige Grundeintheilung für jede Gattung der Höfe mit Hinsicht auf das Lokale 28) alter Schlendrian, Formalitäten, Gewohnheiten, Drückungen, Fanatismus, öde Gründe, Faulheit, Armuth, und Unsicherheit, 29) Land 30) verbessern 31) einige Beamten, Schreiber, Pfarrer, Kapläne, Jäger, und Schergen, 32) Verbrechen 33) im Feuer 34) bestrafen 35) Bosheitsbeharrung 36) ihn zum Teufel jagen. —

alte Formalitäten, wird auch diese lassen, wenn ich mein Sistem so eingerichtet habe, daß ich ihn wie in einen Zaubergarten bald von diesem schönen Laubgange, in jene blumenreiche Gefilde; bald von diesem brüllenden Wasserfalle zu jener sanft schwäzenden Cascade, und so endlich nach und nach bis zum Mittelpunkt hinführe, daß er nicht mehr herausfinde, und überdieß noch gerne hierin verbleibe, da er sich dann überzeugt sieht, wie thöricht er war, und wie angenehm und glücklich er izt seine Täge zubringen kann.

So wollte ich auch Geseze an Geseze reihen, die das nach und nach hervorbringen müssen, was das Staatswohl für jeden ausbreiten soll. Eben daher wird es am füglichsten seyn, daß ich gleich im Voraus wisse, was einen ganzen, halben, viertel, und sechzehntl Hof bestimme, und wie viel zu jedem gehöre, wenn ich anders eine Theilung für allzeit festsezen will. — Ich muß hierauf den Bauern begreiflich machen, wie schädlich ihm bisher die Zubaugüter und Gemeindsgründe waren, und zwar wie weit sie auf die Kultur wirkten. Hier muß nun mit aller möglichen Vorsicht zu Werke gegangen werden, um sowohl Schaden als Nuzen, nicht ausser Acht zu lassen, und alles mögliche anzuwenden, daß dadurch der Landmann selbst wünschte, diese Sachen abgethan zu wissen. So wird sich dann eines aus dem andern geben, und es wird nur mehr patriotische Thätigkeit nöthig seyn, auch den Adel seinen Scheinverlurst so hinzuzeigen, wie er ist. — Man wird dann gerne arbeiten die Kultur und so den Reichthum

thum der Nation hervorzubringen. — Man wird die klügere Denkungsart des Bauern nicht mehr annehmen, als ein Zeichen eines revolutionären Gemüths. — Geistliche Vorsteher des Volkes werden eifern, ihre anvertrauten Menschen mit dem sanften, und schönen Bande der Religion nicht zum abstrakten Glücke, sondern zum häuslichen Glücke zu führen. — Und so wird jeder Stand, Hand in Hand durch ihr eigenes Bestreben, durch selbstige Thätigkeit das wahre Wohl des Staats befördern, und sich wahrhaft glücklich sehen. —

Alles dieses nun richtig herzustellen, und sistematisch auszuführen, muß man nicht nur das Erdreich, den Schlag der Leute, die Beschaffenheit und den Karakter der Vorgesezten, dann das Vieh; sondern auch die der Gefahr und dem Nuzen ausgesezte Lage, die Jurisdictions- Grund- und Zehendherrn, die Grundholden jedes Hofs, jeden Rentamts, jeden Gerichts, jeder Gemeinde, und des ganzen Landes genau wissen. — Bin ich nun von diesen allen (wovon weiters unten noch im 2ten und 3ten Theil das Mehrere vorkömmt) fest überwiesen, so kann ich sichern Grundstein zu allen andern legen.

Nöthige Vorbereitungen zur Aufnahme eines richtigen Grundkatasters.

Unter diesen Vorbereitungen will ich hiemit jene bezeichnen, die nicht positive auf den Zweck selbst wirken, sondern durch dessen Vermittelung man sich besser und richtiger dem Zentrum nähern könne, und welche auch die Sachen nur nach und nach zusammendrängen. Ich will sie nach Punkten oder Paragraphen eintheilen.

1. §.

Damit man wisse, wie die Karakter der Menschen und andere heimliche Dinge bestehen, so muß sich jeder Kommissär ganz auf Nachforschung halten, und ein redlicher, geschickter Mann seyn. Um aber dieses Forschen nicht auffallend zu machen, so dürfen nur jene Kommissäre von solchen Aufträgen wissen, welche hierinn Alles sind. Keiner darf es aber dem andern entdecken, und so kann dadurch destomehr Kontroll entstehen. Daher hat jeder solch besonders beauftragter Kommissär ein eigenes Tagebuch sich zu halten, und ohne Wissen der andern zu führen, auch nur dem zu geben, der ihm ein solchen Auftrag machen wird, — und machen darf.

2. §.

Es muß auch an alle Obrigkeiten und Herrschaften ohne Ausnahme der Befehl ergeben, daß man den Kom-

Kommissarien alle Achtung und Folge leiste; ihnen auf das kürzeste Verlangen genauest an Hand gehe; allen Grundbeschreibungen *, Briefsprotokolle, Umschreibsregister, Amts- und Nebenrechnungen, Steuerhofanlags- und was immer für Namen habende Bücher, überhaupts alle zu ihrem Gebrauch nöthige Scripturen ohne Widerrede, und über jedes genuine Red- und Antwort gebe; folglich alles thue, was sie verlangen. Eben so sind auch

3. §.

alle Pfarrer, Kapeläne, Frühmesser, Förster, Jäger, Benefiziaten, Schullehrer, Gerichtsdiener, und dergleichen; — endlich auch

4. §.

alle Unterthanen, und ihre Bürgermeister, Schulze, Obmänner und Führer ꝛc. die strengste Folge zu leisten, anzuweisen.

5. §.

So werden auch für jedes Rentamt 2 Kommissarien, nämlich 1 kurfürstlicher, und 1 landschaftlicher er-

* Wenn es nach dem 60sten Freiheitsbrief geleitet werden solle; so wäre das Grundbuch bis auf 1612, über 1612 bis hieher aber nicht mehr giltig. — Wenn aber kein so altes oder gar kein ersehbares da ist, was ist zu thun? — Ist das jüngere anzunehmen? — In der Bemeß- und Beschreibung macht es zwar keine, aber eine Wirkung bei der Regulirung selbst.

ernennt. Für die obere Pfalz, Sulzbach, und Neuburg aber ebenfalls 6 Kommissarien, als 3 kurfürstliche und 3 landschaftliche, gewählet; wo sodann

6. §.

jeder Kommissär sowohl kurfürstlicher als landschaftlicher Seits (zwar in Hinsicht aller betreffend) eine gleichheitliche Instruktion erhält.

7. §.

Zu zwei Kommissarien wird dann allzeit ein Geometer und ein Marktscheider beigegeben, welche ganz der Leitung der Kommissarien, es möge gefehlt, oder getroffen seyn, untergeordnet seyn sollen. Diesem muß nun bedeutet werden, daß falls einer von diesen dem Kommissär einen Rath geben könne, er es allzeit thun, aber nie aufdringlich seyn soll.

8. §.

Jedem dieser Kommissarien soll auch ein Schreiber auf eigene Kösten zugegeben seyn: *

9. §.

so wie auch jeder Kommissär ein seiner Redlichkeit, Geschicklichkeit, Accuratesse, seinem Fleiß und gewiß wahrer Mühe angemessenes, dann für die Reisekösten, Schrei=

* Ich wählte deßhalb Schreiber, weil ich glaubte, daß diese, wenn sie selbst auf dem Lande gedient, wegen dem Lokale und andern die besten seyn.

Schreiberslöhnung (welche auch gut seyn soll) passendes, und zum Schmarozen nicht antreibendes * tägliches Deputat erhalten soll.

10. §.

In Rücksicht der Bezahlung für die Geometer muß ausgemacht werden, daß man ihnen zur Bestreitung der Reisen einen Vorschuß am baaren Gelde gebe, für das Uebrige aber nebst einer dem kommissariatischen Zeugnisse angemessene, und nach ihrer Rückkunft zu erhaltende Gratifikation eine accordirte Bezahlung von jedem Juchart **, das sie gemessen haben, auszeige.

11. §.

Jeder Schreiber erhält nebst der monatlichen Besoldie gewiß auszuführende Versicherung, daß, wenn er zurückkömmt, und die Kommissär ihm das Zeugniß der Zufriedenheit geben, er nicht nur eine Gratifikation besonders, sondern einen nächst ledig werdenden, und seiner Fähigkeit angemessenen Dienst erhalten werde.

12. §.

Die Kommissäre und alle die übrigen haben aber den schärfesten Auftrag, jeden Genuß, so auch Pferd und Wagen baar zu bezahlen, und sich keiner Gastfreund-

* Nichts ist schädlicher, als wenn man die Leute auf Nefas fixirt.

** Sie werden dann selbst machen, daß sie weiters kommen.

freundschaft, nicht einmal bei dem nächsten Freunde zu bedienen, zu erhalten. *

13. §.

Sie sollen sich ferners aller Orten höflich, gut, nüchtern, kristlich, ordentlich, gesezt, und ohne Leidenschaft betragen;

14. §.

und so sie jemand beleidigen würde, diesen bei selbstiger Strafe alsogleich anzeigen.

15. §.

So oft die Kommissarien einen Plan von einer Gemeinde aufgenommen haben, so sollen sie selben sogleich kopiren lassen, und kollationirter mit einem Duplicat an die unten bestimmt werdende Kommission durch die Post einsenden,

16. §.

so auch, falls ihre Subordinirten sich ungehorsam oder den dritten Paragraph nicht entsprechend, und widrig betragen, dieses jedesmal beisezen.

17. §.

Die zur Vollziehung des ersten Paragraphs beauftragten Kommissär haben an das noch zu bestimmen-

* Es wäre zwar noch besser, wenn Frühstück, Mittag- und Nachtessen, so auch Schlafgeld taxirt würde; aber dieses läßt sich nicht thun, weil man oft zu Mittag gar nicht nach Hause gehen kann.

mende Ort ihre Privatberichte, so oft sie den fünften Paragraph vollziehen, besonders hinzusenden.

18. §.

Da man jedes hiebei betheiligte Individuum für zu ehrlich hält; so will man der den Kommissarien und übrigen Subaltern-Personal unausbleiblichen und schwersten Kassationsstrafe, die bei jeder Bestechlichkeit oder Partheilichkeit folgen müßte, hier gar nicht erwähnen.

19. §.

Eben so hält man sich auch überzeugt, daß sie das Geschäft mit Schnelligkeit und Vorsicht anfangen, so ununterbrochen fortsezen, und auch auf diese Art beendigen; die Sache aber nicht übereilend und oberflächlich, um etwas und geschwind gethan zu haben, unternehmen werden.

20. §.

Damit aber dieses Geschäft ganz nach einem Sistem gearbeitet werde; so sind noch zwei Kommissairs hiezu besonders zu erwählen, und diesen auch zwei geschickte Geometer, ein Marktscheider, und zwei Schreiber beizugeben; um also in allen mit 16 Kommissarien, 9 Geometern, 12 Marktscheider, und 13 Schreibern nebst den Subalternen die ganze Rektifikationskommission für Baiern, Oberpfalz, Sulzbach, und Neuburg zu bilden.

21. §.

Diese sämmtliche Kommissarien haben nun ein ganzes Monat, um Ueberlegung und Erklärung der Eintragungsart in die Tabelle unter sich machen zu können, zum Voraus.

22. §.

Alle Tage Vormittags sollen sie nun von 8 Uhr bis 11 Uhr durch ein halbes Monat die kurfürstlichen, so wie die landschaftlichen Kommissärs (jede Gattung separirt *) dann nach diesem halben Monat alle mitsammen ordentliche Session, und ein ordentliches Protokoll, das umwechslungsweise von ihnen selbst (also ohne Vorsiz eines Votensammlers, oder Sekretärs) geführt wird, halten. Sie nehmen dann die Rubriken her, überlegen sie, versuchen sie praktisch, und zwar so lange, bis ihnen der wahre Sinn bekannt wird. Sie werfen dann noch einige Fragen über die nüzlich und bei der Rektifikation noch geschehen könnende Nachforschungen auf; beantworten sie, und wenn sie nun erstere ganz verstanden, und wegen leztern übereingekommen

* Das muß um so mehr geschehen, damit die Kurfürstlichen, sich gegen die Einwürfe der Landschaftlichen voraus benehmen können, und keines eines andern Sazes, sondern vom Gegenstande ganz belehrt, auftreten möge; indem oft immer instruktionsmäßige Zweifel entstehen könnten.

men sind; so haben sie ihr Verständniß sogleich ad Protocollum zu sezen.

23. §.

Dieses soll dann von den Schreibern (welche ehevor verpflichtet werden) 16mal abgeschrieben werden, wovon ein jeder eine von allen unterschriebene Abschrift zu sich nimmt, und als seine Basis, welche er, ohne einen Seitenweg zu machen, oder etwas Extrakünstliches ausführen zu wollen, bei schwerer Ahndung betrachten und befolgen muß; damit kein Mißverständniß bei einem oder dem andern, kein fehlerhaftes Werk, aber zulezt im Ganzen entstehe. *

24. §.

Diese 16 Kommissarien haben dann Nachmittags nach der ersten Hälfte des Monats die Geometer vorrufen zu lassen, und ratione der Ausmessungsart ihnen eine Instruktion zu ertheilen; bei zweifelhaften Fäl-

* So war's bei der Volksbeschreibung de anno 1795; wo es einige Kommissarien gut, die andern nicht verstunden. Einige der erstern wollten die Sache besonders unternehmen, und machten die Sachen konfus; einige der leztern aber thaten, als wenn sie es verstünden, und fehlten dabei sehr stark. — So eine Arbeit sieht dann fürchterlich, und kurios aus: wie eine Schrift, wenn sie von mehrern in Sistemen Widersprechenden bearbeitet wird. Es ist zusammhanglos, hält blos Bruchstücke, wovon im Ganzen jedes, was anders sagen will. —

Fällen aber von ihnen ihr votum consultativum abzuverlangen, damit die Messung am einfachsten und geschwindesten, doch aber nach einer Art geschehe. Dieses wird ebenfalls notirt, und jedem pro basi wie beim dreiundzwanzigsten Paragraph gegeben.

25. §.

Hierauf haben obengehörte Kommissarien die Marktscheider vorzunehmen, sie um diese oder jene Erdprodukte, oder Erdgattungen rc., die man bei Gelegenheit izt entdecken, in der Folge aber vielleicht benüzen könnte, zu befragen; — welche, um solche aufzuzeichnen, sich untereinander benehmen sollen, und nach 4 Tågen solche Benehmung übergeben können; damit man auch da so viel möglich gleich zweckmäßig zu Werke gehen könne. — Hievon wird dann Gebrauch gemacht wie beim Paragraph 23. — Wenn sie nun mit allen einig und fertig geworden; so nehmen sie

26. §.

die Schreiber wegen der Eintragungsart vor. — Ist nun auch dieses geschehen, dann haben sie

27. §.

solches den N. N. zu melden; eine Abschrift von allen Protokollen zu übergeben, sodann

28. §.

sich gefaßt zu machen, welche kurfürstliche und landschaftliche Kommissårs nach erfolgter Rektifikation mit-

sammen, wann und in welches * Rentamt sie mit ihren §. 7. et 8. gehörten Personale zu reisen; und welche zwei kurfürstliche und landschaftliche Kommissarien mit ihren unterm 20sten Paragraph gehörten Subalternen hier zu verbleiben haben.

29. §.

Sobald sie das wissen, können sie nochmal zusammen kommen, und freundschaftlich unter sich jedes Paar der Kommissäre ihre nach Zahl und Gattung bewußte Subalterne selbst suchen und wählen.

30. §.

Wenn nun die ersten vierzehn Kommissäre fort sind, so bleiben die übrigen Kommissarien (nämlich ein kurfürstlicher, und ein landschaftlicher) mit ihren Subalternen hier, betreten von früh 7 Uhr das Kommissionszimmer, bleiben und arbeiten dann an der von den abwesenden Kommissarien eingesendeten verhältnißmäßigen Regulirung, der von den beschriebenen Bauern künftig zu entrichtenden Abgaben täglich bis 2 Uhr ununterbrochen fort, wo dann für jeden Tag genug gearbeitet ist.

31. §.

Die hier gebliebenen Geometer und Schreiber beschäftigen sich während diesem ebenfalls mit Zusammsezung

* In wie weit es gut seye, die Kommissarien, welche in einem Rentamte selbst bekannt sind, dorthin reisen zu lassen, will ich nicht untersuchen.

sezung dieser von Zeit zu Zeit eingehenden Plänen, dann mit Berechnungen und Verhältnißsuchen nach den Befehlen der Kommissäre.

32. §.

Sobald nun die auf das Land abgegangene Kommissarien zurückgekommen sind; fangen auch ihre Sessionen von sämmentlichen aber nach Art des 30. §. wieder an, und arbeiten dann mit den unterm 28. Paragraph gehörten 2 Kommissarien also fort, und zwar:

33. §.

zwei Kommissarien und drei Geometers an dem Hauptplan; das ist, von sieben Plänen, als vier rentämtliche, ein oberpfälzischer, ein neuburgischer, und ein sulzbachischer:

34. §.

vier Kommissärs (nämlich für jedes Rentamt ein Kommissär, und für Sulzbach, Neuburg, und die obere Pfalz noch besonders zwei) und 4 Geometer, dann zwei Marktscheider, und drei Schreiber an der Verhältnißziehung und Regulirung:

35. §.

drei Kommissärs (darunter die nämlichen die im vorgehenden Paragraph gehört wurden) und vier Geometer an der Vertheilung und Arrondirung.

36. §.

36. §.

7 Kommissär, und 4 Geometer und 6 Markscheider an den Vergleich und Vergütungen wegen dieser Arrondirung.

37. §.

Sie haben aber dabei wohl Acht zu geben, daß diese Plane genau aneinander passen, und daß

38. §.

an Gränzen der Rentämter bei gewissen, durchs Arrondiren vermehrt, und verminderten Gründen eines andern Rentamts von einer solchen Treffung jeder wisse, damit sie in ihren Planen genau wieder zusamm sehen.

39. §.

Dann haben sie auch über die arrondirten Güter von jeder Gemeinde oder Herrschaft nicht nur einen separirten Plan, sondern auch eine Konspektstabelle separatim zu machen, worinn das Verhältniß der künftigen Arrondirung und Hofsregulirung gegen den erstern auf alle Fälle gezeigt wird.

40. §.

Sobald nun von jedem Rentamt ein Plan viermal, und eben so oft von der obern Pfalz, Sulzbach, und Neuburg, endlich aber auch zweimal von dem Paragraph 39 Gesagten gemacht ist; schicket man

41. §.

von jedem ein Exemplar an Seine kurfürstlichen Durchlaucht 2c., und an die hohe Landschaft, nebst den treffenden Berichten, Erklärungen, und Konspektstabellen;

42. §.

und die Kommißion vermindert sich einsweil bis auf 2 Kommissär, 1 Geometer, 1 Markscheider, und einen Schreiber.

43. §.

Sobald aber der Plan genehmiget worden ist, dann kommen wieder alle zusammen, berathen sich über die Ausschreibungsart, und Ersichtlichmachung des Planes; während welchen

44. §.

die Geometer nicht nur fortmachen, die Pläne zu kopiren; sondern auch selbst einen Plan von jeder Gattung

45. §.

dem hiesigen kurfürstlichen Kadetenkorps, damit sie selben, und zwar die von den 4 Rentämtern, dann der obern Pfalz, Sulzbach, und Neuburg gemachte 4 Pläne viermal, und so auch die von den Spezialplänen auch jeden viermal kopiren können.

46. §.

46. §.

Hiebei aber haben die Herrn Professorn dieses Korps nicht nur für schnellen Betrieb, sondern auch für Akkuratesse zu sorgen, und zu haften.

47. §.

Auch den Forstschülern könnte man solche Plane zum Kopiren zuschließen, wodurch diesem und dem vorhergehenden Paragraph viele Ersparniß und Zeitgewinn zugehen könnte.

48. §.

Ist nun dieses alles geschehen, dann erfolgt ein Gesez mit ächter Erklärung und Vermeidung aller juristischen Verdrehungswörtchen, in einem weder gelehrt, noch galanten, sondern ganz natürlichen und selbst deutlichen Ton; damit es sowohl der hohe als niedere Bauer auch so, wie der Gutsherr verstehen möge.

49. §.

Es muß daher dieses Gesez von den Kommissarien wohl untersucht, und alle Wörter, wofür einige Oerter besondere Provinzialwörter haben, mit Noten versehen werden.

50. §.

Dann kann es in das Intelligenzblatt, wofür man sogleich um 4000 Stück mehr drucken läßt, gesezt werden.

51. §.

Ist nun alles dieses geschehen, so gehen dann alle Kommissarien, Geometer, und das übrige Personal, wie §. 28. gesagt wurde, mit allen Spezialarrondirungs-Landkarten von jedem Rentamte, dann auch mit den untern vorigen Paragraph gehörten Exemplarien fort, und es macht jeder sodann sein Geschäft zur Gränzberichtigung. *

52. §.

Jeder Kommissär hat aber zu beobachten, daß er in jedem Gemeindszirkel, um der guten Sache wegen einigen Willen zu erfüllen, niemals aber außer dem Gemeindszirkel etwas ändern könne. Diese innere, und nicht möglich mehr zu umgehende Aenderung muß sodann im Plane vorgemerket, oder aber dieser ganz umgeändert werden.

53. §.

Jedem eingetheilten Hof wird sogleich ein ohnehin schon üblicher Stamm- oder sogenannter Hausname gegeben, der dann, für jede Zukunft, auf dem Hof sein Verbleiben hat. Dieser muß auch sowohl in das Protokoll als auch in das Saalbuch eingetragen werden.

54. §.

* Hier muß in dem Gesez der Tag, und die Stund festgesezt werden, wo der Ortsherr auf solchem Gut sie zu erwarten, und mit ihnen zu handeln habe.

54. §.

Und da zu dieser Aus = vielmehr Eintheilung (Arrondirung) wegen den meum et tuum genaueste Obhut gepflogen werden muß, so darf an dem Plan nicht das Mindeste verändert werden.

55. §.

Die Kommissarien und Subalternen haben aber alles das wieder zu beobachten, was schon im 12, 13, 14, 15, 16, 18 und 19ten Paragraph gesagt wurde.

56. §.

Es muß den Kommissarien beider Arten so wie dem Personale nochmal versichert werden, daß bei diesen Geschäft ja keiner auf Rang oder Privatehrgeiz; sondern Hand in Hand auf den Staatsehrgeiz ganz hinsehen, und brüderlich dieses schöne, aber so schwer als mühsame Geschäft zur ächten, zuverläßigen Ausführung zu bringen trachten solle. — So wird es dann ein Beispiel für alle Nationen werden, und Baierns Verstand = und Ehrgefühl beweisen. Jeder biedere Baier erhält dadurch gegen seine Verächtler die schönste, edelste Rache, da er sagen kann, daß das Vaterland ihren weisen, gütig, und gerechten Fürsten ganz in seinen Gesezen, in seiner Gerechtigkeit, und Liebe verehren dürfe, und daß man den Glücklichsten wahrhaft glücklich Stolz erhalten will. — Der Fürst selbst aber wird unnennbare Wonne bey dem Gedanken fühlen, von so redlichen, so willfährigen Unterthanen; aber auch von

so

so rechtschaffenen, thätigen Staatsgliedern ein Vater, — zu sein. —

57. §.

Da es daher bei diesem Geschäfte gänzlich auf die Vereinigung des Herzens, Willens, und Verstand's, ankömmt, so kann den Kommissarien nie genug ans Herz gelegt werden; daß keiner einen Schritt von seiner, durch das unterm 23. Paragraph gesagten Protokoll hergestellten Basis abweichen solle, indem man eine solche Abweichung als einen wahren Egoistenstolz, und eine Eigenmächtigkeit ansehen müßte.

58. §.

Wenn ein Kommissär sieht, daß Bauern, Beamte, oder Herrschaften selbst zu seinen Mitkonkommissär mehr Zutrauen als zu ihm selbst haben; so muß er deshalb sich nie die mindeste Ehrenkränkung einbilden, sondern denken, wenn nur die Sache dadurch ausgeführt wird. Nie muß er daher weder Frohsein noch Kummer merken lassen.

59. §.

Der Kommissär aber, der nun solches Alleinzutrauen erhält, muß eben so wenig größer, ansehnlicher, oder geschickter als der andere zu sein glauben; sondern diese Vorachtung aus allen Kräften, nach der Basis, zu benüzen suchen, und immer wahrhaft entscheidende Sachen mit Wissen und Willen des Konkommissärs verabredterweise nach der Basis kummulative schlichten.

60. §.

Wenn man sieht, daß man auf diese oder jene Art nicht reußiren könne, so greift man die Sache so an, daß da, wo ein Kommissär etwas verlangt, das er gerade nicht braucht, der andere Kommissär vorwortlich für andere denselben angehen kann. — Denn mit diesen ward oft schon mehrer ausgerichtet als sonst.

61. §.

Dieß geschieht aber nur dann, wenn z. B. der Kommissär A sieht, daß Bauern rc. den Kommissär B bei seinen Reden mit Mienen, Gebärden, oder Worten zum meisten Recht geben. — Es hat nun A Einwendung zu machen, und B vorwortlich zu sein; dieses wird dann weit mehr wirken, als wenn beide den Leuten bis zum Heiserwerden zureden.

62. §.

Damit aber auch da der Einte nicht zu gleichgiltig oder als hartherziger angesehen werde; so hat der widersprechende Kommissär seine Einwendung so einzuleiten, daß sie immer bloß Beängstigung der Auftragsverlezung zum Grund habe, übrigens aber allzeit ein gutes und mitleidiges Herz beweise.

63. §.

Die Kommissär haben sich auch ganz abzureden, wie lang einer zu Gunsten des 61sten Paragraphs Redner, und wann der andere es wieder sein solle; damit

durch

durch das immerwährende Zutrauenschenken an Einem zulezt doch kein Uebermuth, oder bei dem Andern kein Neid (da doch Alle Menschen sind) entstehen möge.

64. §.

Da übrigens alle beyde gleich belohnt, und geschäzet, bei Fehlern aber nach Gestalten, auch beide Ahndung und Strafen zu gewärtigen haben; so würde es unklug sein, wenn sie die unter den Paragraphen 57, 58, 59, 60, 61, 62, und 63 gesezten Vorschriften je vergessen würden, indem wirklicher Beweis da wäre, daß man sich durch zu vieles Zutrauen an ihren Karakter geirret haben müsse.

65. §.

Eben deßwegen gilt auch auf keine Weise eine Klage von einem gegen den andern Kommissär, und wird nochmal wiederholet, daß nie einer, sondern beide verantwortlich sind.

66. §.

Es kann aber schon gar niemal eine Klage von den Subalternen gehört werden.

67. §.

Vielleicht giebt sich der Fall, daß einige sträfliche Herrschaften oder Beamten die Kommissarien respektlos oder gar grob behandeln wollten; so haben sie zwar die Grobheit zu gedulden, sogleich aber einen eigenen

Kon=

Kourier mit dem wahrhaften Bericht nach München zu senden; wo sodann auf Kosten des Fehligen eine eigene Kommißion erscheinen, und der Fehlende mit aller Strenge und Schärfe bestrafet wird.

68. §.

Die Kommissarien aber haben sich während diesem nicht irre machen zu lassen, sondern fortzufahren; indem jede Stockung ihnen zur Last gelegt werden würde.

69. §.

Sollte aber ein Beamter, oder wer immer sie hieran hindern; so haben sie sogleich an die nächstgelegene Regierung zu schreiben, wobey man aber keinen Unterschied des Rentamts zu machen hat. — Es muß daher an jede Regierung bereits der Befehl ergehen, daß jeder dieser Verbrecher sogleich arretirt, dem Fisko und dem Gesetze als Aufwiegler, Ordnungsstörer und Gesezzernichter (da man dieses als crimen laese majestatis et status universalis civilis ansehen muß) unterworfen werde.

70. §.

Jeder Kommissär, der mit Brutalität, Stolz, Uebermuth und nicht mit der feinsten Art, Herrschaften, und Beamte behandeln würde, muß nach Ungnaden gestraft werden; und selbst der Konkommissär wäre nur in diesem Falle zu entschuldigen; wenn er sich erprobte Mühe gegeben hat, das Geschehene wieder gut

zu

zu machen. — Daher ist ihnen Kälte in allen bestens zu empfehlen.

Ich glaube nun genug erklärt zu haben, welche Vorbereitungen vorausgehen müssen, um zu einen Zentrum zu gelangen. — Scheint es vielleicht, daß manches vergessen worden, so kann ich, und muß ich jeden auf das, in dieser Sache noch folgende hinweisen; wo ich genüglich jedes Wichtige bei dieser Unternehmung rügen, und so viel den Kräften meines Verstandes vermögend ist, von Detail zu Detail erklären werde.

Ende des ersten Theils.

Skizze
zu einem
Grundsteuer-Kataster
für
Baiern
in
Hinsicht des Landmannes
verfaßt
in III. Theile
von
R. U. M.

Zweiter Theil.

1801.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

M., R. U.

Skizze zu einem Grundsteuer-Kataster für Baiern in Hinsicht des Landmannes

Bd.: 1

[München] (1801)

Bibl.Mont. 4968-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726254-0